



Protokoll

Sitzung vorberatende Kommission 22.19.09
«VI. Nachtrag zum Energiegesetz»
Termin Freitag, 22. Mai 2020
13.30 bis 18.00 Uhr
Ort St.Gallen, Pfalz Keller

Aline Tobler
Geschäftsführerin
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 37 05
aline.tobler@sg.ch

St.Gallen, 1. Juni 2020

Kommissionspräsidentin

Bettina Surber-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil, Maurer
SVP Toni Thoma-Andwil, Unternehmer, Gemeindepräsident
SVP Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP Karl Schweizer-Degersheim, Meisterlandwirt
CVP-GLP Ernst Dobler-Oberuzwil, Unternehmer
CVP-GLP Dominik Gemperli-Goldach, Rechtsanwalt
CVP-GLP Sonja Lüthi-St.Gallen, Stadträtin
CVP-GLP Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt
SP-GRÜ Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin
SP-GRÜ Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin, *Kommissionspräsidentin*
SP-GRÜ Guido Wick-Wil, Unternehmensberater
FDP Andreas W. Widmer-Wil
FDP Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP Beat Tinner-Wartau, Gemeindepräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Baudepartement
- Susanne Hartmann, designierte Vorsteherin Baudepartement
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Baudepartement
- Marcel Sturzenegger, Leiter Abteilung Energie, Baudepartement
- Marianne Feller, Juristische Mitarbeiterin, Amt für Umwelt, Baudepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung in den aktuellen Stand der Diskussion auf Bundesebene und in den Kantonen	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	7
4.1	Beratung Art. 5c	7
4.2	Beratung Art. 12e	13
4.3	Artikel 16a	28
5	Abschluss der Sitzung	29
5.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	29
5.2	Medienorientierung	29
5.3	Verschiedenes	30

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Surber-St. Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und die Mitglieder der Verwaltung:

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Baudepartement
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Baudepartement
- Marcel Sturzenegger, Leiter Abteilung Energie, Baudepartement
- Marianne Feller, Juristische Mitarbeiterin, Amt für Umwelt, Baudepartement
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Sie begrüsst die designierte Leiterin des Baudepartementes, Susanne Hartmann. Die Teilnahme ist ausserordentlich, da Susanne Hartmann bereits in einer Woche an der Junisession 2020 die Vorlage als Vorsteherin des Baudepartementes vertreten muss. Auch bei Finanzgeschäften war der designierte Vorsteher des Finanzdepartementes bei der Vorberatung der Rechnung dabei. Die Kommission spricht sich für das pragmatische Vorgehen aus.

Es wurden seit der letzten Kommissionssitzung folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen:

- Dudli-Oberbüren anstelle von Hartmann-Walenstadt;
- Thoma-Andwil anstelle von Gull-Flums;
- Widmer-Wil anstelle von Hartmann-Rorschach.

Wir behandeln Art. 5c, 12e und 16a der Botschaft und Entwurf der Regierung «VI. Nachtrag zum Energiegesetz» vom 13. August 2019. Der vorberatenden Kommission wurden seit dem Versand der Einladung keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission durch Regierungsrat Mächler eine kurze Einführung in die Vorlage zum derzeitigen Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen sowie die Haltung des Baudepartementes zu den einzelnen Artikeln erhalten. Danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die drei Artikel durch. Anschliessend erfolgen die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung in den aktuellen Stand der Diskussion auf Bundesebene und in den Kantonen

Regierungsrat Mächler: Ausführungen gemäss PowerPoint-Präsentation (Beilage 24).

Fragen:

Lüthi-St.Gallen zu den Ausführungen zu Folie 11 («Art. 12e – Erneuerbare Wärme beim Wärmeersatz in bestehenden Bauten – 2 Stossrichtungen») und zur Darstellung auf Folie 3 (Verfahrensstand in den Kantonen zu «Anforderungen beim Heizkesselerersatz»): Das Basler Modell ist strenger als mein Antrag zu Art. 12e Abs. 2. Die Beweislast ist anders.

Vor kurzem hat die Regierung von Zürich im Kantonsrat ebenfalls einen Vorschlag unterbreitet und dieser sieht die Beweislast so wie in meinem Vorschlag vor. Zürich befindet sich auch auf unserer Stufe (Folie 3). Das Basler Modell ist strenger, weil sie eben nicht einen Anteil an nicht erneuerbarer Energie von max. 90 Prozent, sondern 80 Prozent festgelegt haben. Darum habe ich meinen Antrag «Basler Modell light» genannt. Wichtig finde ich, wenn man die Beweislast umkehrt, dann ist dies keine Verstärkung, sondern es soll von einer Zahl von 80 oder 90 Prozent gesprochen werden.

Regierungsrat Mächler: Die Ausführungen von Lüthi-St.Gallen sind korrekt. Der Antrag von Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans zu Art. 12e Abs. 2 ist eine etwas abgeschwächte Version der Basel-Stadt-Lösung. Diese Lösung müsste man auf Folie 3 zwischen dem Kanton Thurgau und dem Kanton Basel-Stadt platzieren. Dies müssen wir hier nicht im Detail diskutieren, denn es folgt die Diskussion über Art. 12e.

Zum Zürcher Modell: Lüthi-St.Gallen hat teilweise recht. Die Folie stammt von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) mit Stand 3. März 2020. Dazumal befand sich Zürich in der Vernehmlassung. Zwischenzeitlich wissen wir, Zürich müssten wir auf eine Stufe setzen wie Basel-Stadt in Sachen Art. 12e. Sie nehmen etwas Ähnliches vor, denn sie kehren die Beweislast ebenfalls um.

Lüthi-St.Gallen: Der Punkt ist aus meiner Sicht, der prozentuale Anteil an nicht erneuerbaren Energien, nicht, wo die Beweislast liegt.

Wick-Wil: Wir sollten uns von dieser Folie nicht verwirren lassen. Das Niveau stimmt nicht, z.B. hat der Kanton Zürich parallel ein starkes Förderprogramm beschlossen.

Locher-St.Gallen: Wir sollten uns jetzt auf Fragen zur Präsentation konzentrieren. Die Diskussion sollte bei Art. 12e geführt werden.

Güntzel-St.Gallen zum Stand des Zürcher Modells: Im der Zeitung stand: «Der Baudirektor stellt den Zürcher Klima-Deal vor, den er den Hauseigentümern anbietet». Dies klingt nicht nach parlamentarischer Beratung, sondern davor. Wie weit ist der Kanton Zürich in der Umsetzung von MuKEn 2014?

Regierungsrat Mächler: Ich verweise auf den Quellenverweis und die Datumsangabe zu Folie 3. Zürich befindet sich jetzt in der parlamentarischen Beratung. Auf Folie 3 würde ich Zürich etwa neben dem Kanton Thurgau platzieren. Der Kanton Zürich war bis anhin sehr restriktiv, nun macht er mit der Förderung und dem Gesetz einen grossen Sprung.

Thoma-Andwil: Es ist nicht relevant, was die anderen Kantone umsetzen.

3 Allgemeine Diskussion

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Die Behandlung des Energiegesetzes in den eidgenössischen Räten erfolgte vor der Corona-Pandemie. Es gibt eine energiepolitische und

eine sozialpolitische Seite. Letztere hat an Gewicht gewonnen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind uns noch nicht bekannt. Es wurde viel Kritik laut, aber was dies schlussendlich für den Einzelnen bedeutet, wissen wir im Detail noch nicht. Mir ist wichtig, das in der zeitlichen Abfolge zu berücksichtigen

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Vorweg einige Grundsätze und Zahlen zur Erinnerung:

1. Es besteht ein Irrglaube, dass fossile Heizenergie grundsätzlich umweltzerstörend oder belastend ist und alles elektrisch Betriebene jedoch umweltfreundlich ist. Dies geht aus der extrem positiven Haltung gegenüber Wärmepumpenanlagen hervor. Obwohl heute die Mehrheit des europäischen Stromnetzes aus der Sicht dieser Puristen dreckiger Strom ist.
2. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass heute bereits massgebende oder besser gesagt sachliche Analytiker den Hype der Elektromotoren zumindest in Frage stellen, wenn die graue Energie für die Herstellung der übergrossen und überschweren Batterien für die Elektromobile in die andere Waagschale gelegt wird. Auch unter Berücksichtigung der Endlichkeit der besonderen Erden, welche dafür notwendig sind.
3. Ebenso wird nicht in Betracht gezogen, dass die neusten Öl- und Gasheizungen wesentlich höhere Wirkungsgrade erzielen, wodurch der CO₂-Ausstoss für die gleiche Heizleistung massiv geringer ist. Das zeigt sich auch aus den Ergebnissen zu den Reduktionen in den letzten 20 Jahren, welche von den Hauseigentümern (HEV) stammen.
4. Stichwortartig, aber nicht abschliessend, sei zudem auch darauf hingewiesen, dass der Anteil der erneuerbaren Energie in der Schweiz noch marginal ist. Dass die in der Schweiz vorhandene Wasserkraft kaum mehr wirtschaftlich besser ausgenutzt werden kann. Dies auch «Dank» der Opposition jener Kreise, welche die fossilen Energieträger ebenfalls vehement ablehnen. Zudem ist die Energieversorgung in der Schweiz nicht sichergestellt.
5. Nun einige Zahlen zur Erinnerung:
 - Landfläche der Schweiz im Verhältnis zur Landfläche des Globus: etwa 0.3 Promille.
 - Landfläche des Kantons St.Gallen im Verhältnis zur Landfläche des Globus: etwa 0.015 Promille.
 - Bevölkerung der Schweiz im Verhältnis zur Weltbevölkerung: etwa 0.11 Prozent.
 - Bevölkerung des Kantons St.Gallen im Verhältnis zur Weltbevölkerung: etwa 0.0065 Prozent.
 - Von Bedeutung ist auch die exponentielle Zunahme der Bevölkerung.
 - Die Weltbevölkerung hat sich um das sechsfache vermehrt seit dem Jahr 1850, um das fünffache seit dem Jahr 1900, dreimal seit dem Jahr 1950.
 - Die Schweizer Bevölkerung ist seit 1950 um etwa 80 Prozent gewachsen.
 - Zum CO₂-Ausstoss gemäss Wikipedia im Jahre 2018 weltweit:
 - Ein Land alleine verursacht mehr als einen Viertel des CO₂-Ausstosses, etwa 28 Prozent,
 - drei Länder zusammen verursachen bereits mehr als 50 Prozent,
 - zehn Länder 67 Prozent oder etwa 2/3 des weltweiten CO₂-Ausstosses,
 - 16 Länder 75 Prozent oder etwa 3/4
 - und 22 Länder 80,3 Prozent etwa 4/5 des gesamten CO₂-Ausstosses.
 - Die Schweiz verursacht 0.01 Prozent bzw. 0.1 Promille etwa ein Zehntausendstel des weltweiten Ausstosses.
 - Der Kanton St. Gallen liegt mindestens nochmals zehnmal darunter. Dies bei einem Anteil von einem Hunderttausendstel oder geringer.

Diese Zahlen sind kein Grund, dass wir nichts unternehmen, aber es ist Grund genug, die Verhältnismässigkeit zu wahren um zu berücksichtigen, dass auch die Klimahysterie nicht begründet ist. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass dank technischer Entwicklungen die Umweltbelastung stark reduziert werden konnte. Umso mehr sind Verbote der falsche Weg. Anreize zum Sparen sind sinnvoll, wenn dadurch wirklich weitere Verbesserungen erzielt werden können. Zusammenfassend gibt es für uns keine Gründe, den neuen Art. 12e, den die vorberatende Kommission gestrichen hatte, wieder in das Gesetz aufzunehmen. Der Auftrag des Präsidiums ist uns bekannt, aber eine formelle Wiederaufnahme in das Gesetz ist damit noch nicht beschlossen. Sollte dieser

Beschluss vorgenommen werden, müsste dieser mit klaren Regelungen ergänzt werden, um Härtefälle zu vermeiden, welche Eigentümer zur Veräusserung ihrer Liegenschaft zwingen würden. Somit steht bis dato noch nicht fest, ob der IV. Nachtrag zum Energiegesetz von der SVP-Fraktion unterstützt oder abgelehnt wird.

Schmid-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Das Votum von Güntzel-St.Gallen hat mich herausgefordert. Deshalb sage ich etwas zur allgemeinen Diskussion. Wissenschaftlich ist es klar, dass wir ein Problem haben. Dieses Problem nennt sich Klimaerwärmung und diese hängt mit dem Anstieg des CO₂-Gehaltes zusammen. Dies als Unwahrheit darzustellen ist unwissenschaftlich. Wir haben uns verpflichtet, die Werte des Klimaabkommens von Paris zu erreichen. Wenn wir nun nichts unternehmen, erreichen wir diese Werte nicht. Wenn wir so viel unternehmen, wie wir es bis anhin getan haben, dann erreichen wir sie ebenfalls nicht. Wir müssen mehr unternehmen und zur Tat schreiten, die wir uns vorgenommen haben und zu der wir im Kantonsrat auch mehrheitlich aufgefordert wurden. Der Kanton St.Gallen hat eingeschränkte Mittel zur Verfügung um die Ziele zu erreichen. Wir können im Bereich der Mobilität und der Gebäude etwas unternehmen. Das Thema Mobilität haben wir ausgeklammert, das wird noch auf uns zukommen.

Zu der Statistik und den Ländervergleichen: Ich habe die Prozentzahlen mit den vielen Nullen schon öfter gehört. Es wird darauf angespielt, dass die Schweiz so klein ist und nichts bewirken kann auf dieser Welt. So ist das nicht. Wenn wir alle so leben würden, wie die Menschen in Bangladesch, dann hätten wir kein Problem. Das möchten wir jedoch nicht. Wenn alle Personen auf der Welt so wie wir leben würden, dann hätten wir ziemlich sicher ein grösseres Problem, als wir es jetzt schon haben. Das zeigt eindeutig, dass der Lebensstandard eine grosse Rolle spielt bei den CO₂-Berechnungen. Wir leben in einem sehr wohlhabenden Land mit einem hohen Lebensstandard und haben einen sehr grossen CO₂-Ausstoss. China verursacht 28 Prozent des CO₂-Ausstosses, dabei gilt es zu beachten, wie viele Personen in China leben. Diese Personen machen auch mehr als ein Viertel der Weltbevölkerung aus. Man kann nicht einfach sagen, die Schweiz verursache als kleines Land einen geringen CO₂-Ausstoss und deshalb müssten wir nichts unternehmen. Die Schweiz hat pro Person einen sehr grossen CO₂-Ausstoss und deshalb müssen wir pro Person auch etwas unternehmen. Das ist meine Empfehlung und hat auch mit Gerechtigkeit zu tun.

Gemperli-Goldach (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Ich fühle mich durch die Voten meiner beiden Vorredner herausgefordert. Meine grosse Sorge war, dass wir heute wieder eine Grundsatzdiskussion führen. Ich glaube, es ist hier weder der Zeitpunkt noch der Ort dafür, weil uns allen bewusst ist, was diese Vorlage beinhaltet. Denn es geht letztlich auch darum, den übergeordneten Vorgaben gerecht zu werden, welche das Gesetz formuliert. Es geht letztlich um die Implementierung der MuKE 2014 in das kantonale Recht. Wir haben wohl alle ganz klar verstanden, was unser Auftrag im Rahmen des formulierten Rückweisung des Kantonsrates ist. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass wir uns direkt mit diesem Auftrag befassen. Meine Hoffnung für unser heutiges Zusammenkommen ist nur, dass wir eine tragfähige Lösung finden. Eine Lösung, welche letztlich auch im Kantonsrat eine grossmehrheitliche Zustimmung erfährt und bei einer allfälligen Volksabstimmung auch vor dem Volk besteht. Ich glaube es nützt uns nichts, wenn wir uns mit grundsätzlichen Fragen auseinandersetzen. Unser Auftrag ist, eine Mehrheit zu schaffen im Kantonsrat und allenfalls bei der Bevölkerung.

Thoma-Andwil: Allen Anwesenden ist klar, dass die Entscheidungen des Kantonsrates des Kantons St.Gallen keinen Einfluss haben auf das Klima in der Schweiz und schon gar nicht auf das globale Klima. Deshalb gilt es die Verhältnismässigkeit zu wahren und die Wirkungen und Konsequenzen, welche wir mit diesem Gesetz auslösen werden, genau im Auge zu behalten. Das sind wir unseren Bürgern und dem Kanton schuldig. Wir sind die Repräsentanten der Bürger. Mir ist wichtig, dass dieses Gesetz nicht dafür missbraucht wird, völlig übertriebene Ideologien über das Gesamtwohl unseres Kantons zu legen. Der Art. 12e hat das Potential dazu

Tinner-Wartau: Wir sollten nun übergehen in die Beratung der Artikel, wie es uns aufgetragen wurde, und dort die materiellen angedachten Korrekturen oder Anpassungen vornehmen.

Wick-Wil: Wenn wir im Grundsatz nicht Klarheit schaffen, wird die Diskussion endlos sein. Ich teile die Voten von Thoma-Andwil überhaupt nicht. Die SVP-Delegation sieht kein Problem, deshalb möchte sie nicht einem Gesetz zustimmen, das ein Problem löst. Wenn ich mit jemandem spreche, der das Problem ebenfalls sieht, aber er möchte es anders lösen, dann ist das eine andere Voraussetzung, als wenn mein Gegenüber findet, es bestehe überhaupt kein Problem. Ich finde es nicht gut, wenn wir uns in dieser Frage nicht eine gewisse Zeit nehmen und anschliessend kann man vorwärts machen. Wenn die Fronten geklärt sind und ich weiss, die SVP-Delegation hat diese Haltung, dann finde ich das zwar schade, aber dann muss ich darüber auch nicht mehr diskutieren. Und wenn ich von den andern weiss, dass sie noch etwas wollen, dann kann ich mit ihnen auch konstruktiv sprechen.

Kommissionspräsidentin: Ich möchte unterstützen, was Gemperli-Goldach erwähnt hat. Wir haben vom Kantonsrat einen klaren Auftrag erhalten, die Art. 5c, Art. 12e, Art. 16a in der vorberatenden Kommission zu beraten. Wir haben auch klar den Auftrag erhalten, den Art. 12e wieder aufzunehmen. Es ist ein klarer Auftrag aus dem Kantonsrat, wenn auch nicht einstimmig.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Art. 5c

Locher-St.Gallen: Ich gehe davon aus, dass die Bestimmung für Neubauten gilt?

Marcel Sturzenegger: Das ist korrekt, sie betrifft Neubauten. Es gibt im Energiegesetz (EnG, sGS 741.1) bereits eine Bagatellgrenze von 50 m². Hier der Vorschlag, dass man das in gleicher Art für Photovoltaikanlagen anwendet. Das heisst, dass Bauten mit einer Energiebezugsfläche bis 50m² das nicht umsetzen müssen. Bei Bst. b sind es bis 20 Prozent, höchstens aber bis 1'000m².

Dobler-Oberuzwil mit einem konkreten Beispiel zu einem Einfamilienhaus: Wenn man 50m² anbaut, z.B. Wohnzimmer und Küche vergrössert, fällt das darunter?

Locher-St.Gallen: Nein, es handelt sich nicht um einen Neubau, sondern einen Anbau. Wird ein Anbau einem Neubau gleichgestellt?

Marianne Feller: Jede Vergrösserung des Gebäudevolumens gilt als Neubaute nach Art. 6 EnG: «Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten gelten als Neubauten.» Für sie gelten Neubauvorschriften. Für solche An- und Aufbauten, die als Neubauten gelten, sehen die MuKEn 2014 eine Bagatellschwelle von 50m² vor oder alternativ einen Zubau von 20 Prozent zur Energiebezugsfläche aber maximal 1000m². Die 50m² werden i.d.R. bei einem Einfamilienhaus zur Anwendung gelangen und die 20 Prozent Zubau zur Energiebezugsfläche bei grossen Gebäuden wie Dienstleistungsbauten. Das ist in den MuKEn bereits so vorgesehen.

Marcel Sturzenegger: Auch im Entwurf der Energieverordnung ist das so enthalten.

Locher-St.Gallen: Wir diskutieren nicht über die MuKEn, sondern über die Überführung der MuKEn ins kantonale Gesetz. Wenn es die Meinung ist, dass diese Fälle auch dazu gehören, dann stelle ich den Antrag, dass es nur für Neubauten gelten soll und Anbauten nicht darunterfallen. Man sieht, wie man bereits wieder versucht, das umzulenken. Ich spreche von Neubauten und keinen Erneuerungen. Ich beantrage, dass man es auf die Neubauten beschränkt. Ich möchte die MuKEn in diesem Bereich nicht übernehmen.

Marianne Feller: Seit jeher galt im EnG, dass eine Volumenvergrösserung von einer bestehenden Baute als Neubaute gilt. Wenn man es in diesem Fall anders machen möchte, dann ist das möglich, aber man darf es nicht als Neubaute bezeichnen, dann muss man einen anderen Begriff wählen, weil man sonst alles andere, das seit 30 Jahren so geregelt ist, über den Haufen werfen würde.

Locher-St.Gallen: Wir behandeln den VI. Nachtrag zum Energiegesetz. Es geht um die Frage, ab wann die Pflicht zu einer Eigenstromerzeugung gilt? Wann gilt die Bestimmung zur Ersatzabgabe? Ich will nicht die anderen Fragen, die allenfalls auch noch bei baulichen Erneuerungen gelten könnten, in Diskussion stellen. Es ist klar, dass man gewisse energetische Vorschriften beachten muss, wenn man einen Anbau usw. macht.

Ich gehe davon aus, dass Art. 5c nur bei Neubauten gilt. Wenn das nicht klar ist, muss es im Gesetz geklärt werden. Ich bin absolut der Meinung, es macht Sinn, dass bei Neubauten diese Pflicht besteht, wenn man wirklich ein neues Gebäude erstellt. Aber bei einem Anbau oder bei einer baulichen Erweiterung sehe ich nicht, dass die Pflicht zur Eigenstromerzeugung dazu gehört. Hier handelt es sich um eine Grundsatzfrage über die wir abstimmen müssen.

Widmer-Wil: Ich bin überrascht, über diese offenbare Diskrepanz des Begriffs Neubauten im Baugesetz und im Energiegesetz. Unter Neubaute verstehe ich, wenn man ein neues Haus baut. Ich habe z.B. vor einigen Jahren bei einem hundertjährigen Haus eine Wohnung angebaut. Diese Wohnung ist sehr gut isoliert und entspricht dem Energiestandard. Dann würden eigentlich das gesamte Gebäude bzw. der Anbau unter der Ersatzabgabe stehen, obwohl es in der Summe nicht mehr Energie benötigt. Das empfinde ich als stossend.

Wenn man eine Ersatzabgabe bezahlt, ist diese anschliessend über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes bezahlt, wie z.B. eine Ersatzabgabe für einen Parkplatz, den ich nicht baue. Was passiert, wenn ich später das Gebäude trotzdem saniere und energetisch verbessere? Verfällt die Ersatzabgabe dann? Wenn das Gebäude einen Eigentümerwechsel hat und dieser eine andere Vorstellungen hat und es energetisch saniert, ist dann die Ersatzabgabe verloren, oder kann man etwas zurückfordern, weil die Vorschriften nun erfüllt werden?

Regierungsrat Mächler zum Beispiel von Dobler-Oberuzwil: Wenn man bei einem Einfamilienhaus zusätzlich eine Küche anbauen will, stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem klassischen Anbau um einen Neubau handelt und er damit verpflichtet wird, eine Photovoltaikanlage aufzustellen. Wenn diese Küche normale Ausmasse (unter 50m²) hat, dann ist sie mit der Bagatellklausel ausgenommen. Baut man aber eine grössere Küche von 100 m² handelt es sich um einen Neubau. Beachten Sie die Verhältnismässigkeit einer 100m² Küche, da spricht man nicht mehr von einem Anbau, sondern es handelt sich um ein zusätzliches Gebäude. Die Bagatellklausel beinhaltet, man kann bis und mit 50m² einen Anbau erstellen und es gilt nicht als Neubau.

Wer die Bestimmung zur Eigenstromproduktion zu restriktiv findet, müsste dies bereits in diesem Artikel regeln. Marianne Feller meint, wir sollen den Begriff «Neubaute», ein rechtlich definierter Begriff, so belassen. Ansonsten müssten Sie eine Spezifikation machen, dass hier etwas Anderes gilt. Ich bitte keinen anderen Begriff zu wählen, sonst haben wir wirklich grosse Konflikte.

Zu Widmer-Wil: Die Lösung, dass man sich einkaufen kann, stammt nicht vom Baudepartement, sondern von der vorberatenden Kommission. Die angesprochene Rechtsproblematik schafft man mit Art. 5c. Wir könnten Ihnen im Sinne einer Lösungsfindung folgenden Vorschlag unterbreiten: Aus Sicht des Departementes ist klar, dass diese Zahlung einmalig ist, damit ist das für dieses Haus erledigt, insofern nicht noch weitere Verschärfungen kommen sollten. Das hat aber auch nichts mit einem Eigentumswechsel zu tun. Das gilt für das Objekt.

Sie sollten sich grundsätzlich die Frage zu stellen, ob Sie einen «Ablasshandel» wollen oder nicht. Wir müssen heute Lösungen finden, die anschliessend mehrheitsfähig sind. Wenn dieser Artikel dazu dient, dass wir eine Lösung finden, dann stimmen wir auch seitens Departement im Sinne einer konstruktiven Lösungsfindung zu.

Güntzel-St.Gallen: Die Begriffsdefinition «neubauartiger Umbau» ist unklar. Was ein neubauartiger Umbau ist, steht weder im EnG noch in der Energieverordnung. Gibt es hierzu eine klare Rechtspraxis?

Marianne Feller: «Neubauartiger Umbau» meint, dass das Haus ausgehöhlt wird, sogenannte «Auskernungen». Es gibt eine 20-jährige Praxis und in den Vollzugshilfen der MuKE Ausführungen hierzu. Das ist kein Feld für Streitigkeiten in der Praxis.

Wick-Wil: Bei diesem Artikel geht es um die Erkenntnis bei der Mehrheit im Rat, dass im Kanton St.Gallen mehr erneuerbare Energie produziert werden soll. Die Schweiz bewegt sich im Umfeld von Rumänien, Polen, Malta, Bulgarien, Kroatien, die alle vor uns liegen. Es gibt noch schlechtere Länder als wir; Tschechien, Ungarn, Slowenien, Slowakei und Lettland. Wir sind im Vergleich zu Deutschland, Schweden oder Dänemark marginalisiert. Es geht im Grundsatz darum, dass wir mehr eigenen Strom produzieren. Dobler-Oberuzwil erwähnt es immer wieder: wenn wir Wärmepumpen fördern wollen, dann müssen wir uns parallel Gedanken dazu machen, wie wir saubere Energie gewinnen.

Zur Verhältnismässigkeit: Wir sprechen von maximal 3'000 Franken, die Preise erodieren eher als dass sie steigen. So wie wir die St.Galler Regierung kennen, wird sie sicher nicht übertreiben, sondern den Markt ausloten und die Abgabe wird dann im Bereich von 2'000 bis 2'500 Franken pro kWh sein. Was bedeutet das für ein Haus? Es geht ja nicht darum, dass man für jedes Einfamilienhaus 15 kWh rechnet, sondern dass man das Minimum einfordert. Ich möchte Regierungsrat Mächler vehement widersprechen, dass es Parteien gäbe, da zählt er unsere anscheinend dazu, die Sympathien für den Ablasshandel hätten. Ich habe null Sympathie für den Ablasshandel. Bei diesem geht es darum, dass ich für etwas bezahle ohne anschliessend etwas zu verbessern. Bei der vorliegenden Ersatzabgabe verhält es sich anders; mit meinem Geld bewege ich etwas, auf meinem oder auf einem anderen Dach.

Zur Frage nach der Rückzahlung der Ersatzabgabe: Wenn jemand im Nachhinein sagt, die Fassade würde sich für Photovoltaik eignen, sollte die Regierung zulassen, dass er in einer gewissen Zeit, wie wir das z.B. von der Stadt Wil kennen, wieder einen Teil des Geldes zurückerhält. So wie die St.Galler Regierung zusammengesetzt ist, würde ich jetzt erwarten, dass man hier etwas ändern kann.

Dobler-Oberuzwil zur 50 m²-Erweiterung: Ein Anbau mit vergrössertem Wohnraum für Küche, Wohnzimmer und Büro ist realistisch auf einer grossen Parzelle. Werden die 50m² überschritten, wird die Ersatzabgabe fällig. Wenn Sie z.B. um 50m² erweitert haben und nach zehn Jahren sanieren Sie das Kernhaus, dann muss die Ersatzabgabe auf die restlichen z.B. 100m² auch noch geleistet werden. Aber was bereits bezahlt wurde, ist bezahlt.

Zur gesamten Ersatzabgabe: Das war ursprünglich meine Idee. Die Ersatzabgabe wird explizit in den MuKE aufgeführt. Wir haben noch eine andere Variante, die 5 kWh pro m² mehr sparen. Ich habe mit Gebäudetechnikern gesprochen, sie meinen, das ist relativ ambitiös, wenn Sie nach den neuen Bauvorschriften nochmals 10-20 Prozent an Mehrkosten für die Isolation an Fenstern usw. investieren müssen, um auf diesem tiefen Niveau nochmals 5 kWh zu sparen. Ich weiss nicht, was das genau ausmachen würde. Es gibt auch genügend Beispiele von ungeeigneten Neubauten. Am Nieschberg, Herisau z.B. werden Terrassenhäuser mit Dachterrassen gebaut. Klar gibt es Fassadenlösungen, aber, wenn man sich auf der Nordseite des Hanges befindet, dann nützt das auch nichts. Vermutlich werden die meisten Anlagen auf das Dach gebaut werden müssen, um die Auflagen umsetzen zu können – so innovativ sind wir noch nicht. Deshalb ist diese Ersatzabgabe sinnvoll, es handelt sich um eine weitere Möglichkeit. Es ist eigentümergefreundlich, wenn man bis 50 m² diese Ersatzabgabe leisten kann und dann befreit davon ist, ohne eine PV-Anlage auf dem Dach montieren zu müssen, um eine Autobatterie und ein Handy laden zu können. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen, da es im Sinne der Eigentümer ist.

Gemperli-Goldach: Ich schliesse mich Dobler-Oberuzwil an. Die Effizienz der Massnahme sollte im Vordergrund stehen. Mit der Ersatzabgabe kann man mehr erreichen, sie kann in grössere Anlagen investiert werden. Als Ergänzung zur bestehenden Möglichkeit, sollte diese geschaffen werden. Die Formulierung der vorberatenden Kommission sollte im Gesetz stehen. Möglicherweise auch in der Formulierung, wie sie die Regierung ursprünglich vorsah.

Locher-St.Gallen zu Art. 5b: Ich habe die Frage gestellt, wann eine Eigenstromerzeugung Pflicht ist und wann nicht. Zurückgewiesen haben wir aber nur Art. 5c, der sich mit dieser Frage nicht befasst, sondern nur mit der Ersatzabgabe. Meine Frage bezieht sich richtigerweise auf Art. 5b, der jetzt aber nicht behandelt wird. Art. 5b hat den Randtitel «Eigenstromerzeugung bei Neubauten». Es wurde von Marianne Feller ausgeführt, dass Neubauten im Sinn von Art. 6 EnG auch Anbauten, Aufbauten und neubauartigen Umbauten umfassen. Ich möchte Art. 6 nicht umstossen, weil er sehr viele Zusammenhänge im Gesetz, die wir jetzt nicht sehen, hat. Man müsste dann das gesamte Gesetz zurückweisen.

Mein Anliegen ist, die Pflicht zur Eigenstromanlage auf Neubauten und nicht auf Umbauten usw. zu beschränken. Das ist im Rahmen von Art. 5c nicht möglich, sondern ich muss ein Rückkommen auf Art. 5b beantragen. Wir haben Art. 5b im Rat bereits in 1. Lesung behandelt, das heisst, ich muss mein Anliegen im Rat vorbringen, ausser, die Kommission will nochmals darauf zurückkommen.

Widmer-Wil: Ich finde den Ansatz von Locher-St.Gallen wesentlich, weil wir Klarheit schaffen müssten über die Eigenstromerzeugung. Irgendwie müssen wir klarer definieren in Art. 5b, wann besteht diese Pflicht und wann nicht. Ich möchte nicht sagen in welche Richtung, aber wir müssen das verbessert beschreiben. Es wäre sinnvoll, wenn wir im Rat darauf zurückkommen und das definieren. Vielleicht gibt es auch noch einen anderen Weg.

Zudem stelle ich mir die Frage, wenn wir an der Ersatzabgabe festhalten, wie sichergestellt ist, dass diese Abgabe auch zweckgebunden verwendet wird. Ist das an einer anderen Stelle im Energiegesetz beschrieben? Geht das Geld im «worst case» ins allgemeine Kantonsbudget und wird für irgendetwas verwendet? Wie wird sichergestellt, dass zusätzliche Photovoltaikanlagen gebaut werden?

Regierungsrat Mächler: Locher-St.Gallen hat klar ausgeführt, welches Anliegen er zu den Neubauten hat. Wenn Sie den Begriff «Neubaute» in Bezug auf Eigenstromerzeugung sauber lösen wollen, dann in Art. 5b (Vorschlag Regierung). Diesbezüglich haben wir in dieser Kommission keine Legitimation. Damit wir in diesem Thema vorwärtskommen, nehmen wir im Protokoll auf, was Marianne Feller mündlich ausgeführt hat, was gilt, und dann können sich die Fraktionen und schliesslich auch das Parlament diesbezüglich nochmals beraten.

Es müsste ein Rückkommensantrag zur Art. 5b gestellt werden und dann muss das Parlament diesem zustimmen oder nicht.

Kommissionspräsidentin: Der Wille der Kommission zu Art. 5c war, dass diese Beiträge wirklich in grössere Anlagen fliessen. Hierzu wäre Abs. 3 relevant. Die Regierung regelt, wer in der Verwaltung für die Ersatzabgabe zuständig ist, und deren Aufgaben definiert.

Dobler-Oberuzwil zu Locher-St.Gallen: Es gibt auch unabhängige Bauten, z.B. ein schönes Rathaus. Solche Kunden haben wir, das gilt dann als Neubaute, da haben wir immer wieder diese Problematik, das müssen wir auch berücksichtigen.

Zu Widmer-Wil betreffend Verwendung der Gelder: Ich habe das mit unserem Gemeindepräsidenten besprochen. Dies würden die Gemeinden am liebsten selber regeln. Gewisse Gemeinden haben einen Energiefonds, aber wir haben ja auch die Energieagentur. Ich traue der Energieagentur zu, dass sie diese Gelder treuhänderisch verwalten und einsetzen wird. Vielleicht kann man bei Ausschreibungen mitmachen, oder z.B. bei der Gemeinde bei halböffentlichen Gebäuden (Altersheim). Im Elektrizitätswerk Sirnach stellen wir z.B. Dächer zur Verfügung für Energie

Thurgau. Diese Modelle funktionieren. Ich habe keine Bedenken, dass dieses Geld nicht zweckmässig und treuhänderisch eingesetzt wird. Die Stadt Wil hat auch Erfahrung damit. Zum Vorschlag der Regierung mit 3'000 Franken: Ich dachte, damit will die Regierung das Anliegen versenken.

Regierungsrat Mächler: Das war überhaupt nicht die Idee, deshalb ist es das Maximum als Kostendach. Wenn man auf den Betrag verzichtet, regeln wir es in der Verordnung. Ich meine, so wie ich Sie verstanden habe, war das eher im Sinne der vorberatenden Kommission.

Tinner-Wartau: Wir müssen uns nur entscheiden, ob wir Art. 5c wollen, wie er einmal war. Wenn Dobler-Oberuzwil meint, 3'000 Franken seien zu hoch, dann können sie beantragen, dass das Maximum z.B. höchstens 2'000 Franken beträgt.

Zu Locher-St.Gallen und Regierungsrat Mächler: Wir können das Baudepartement bitten, einen Vorschlag zu bringen, der nur eine Neubaute betrifft, und diesen Begriff auch zu definieren aus seiner Sicht. Dann kann immer noch eine Fraktion einen Rückkommensantrag im Rat stellen. Mein Wunsch wäre, dass sie einen solchen Vorschlag bis nach Pfingsten ausarbeiten könnten, dann wäre diese Diskussion heute vom Tisch und wir könnten uns auf Art. 5c konzentrieren.

Dudli-Oberbüren zu Art. 5c Abs. 2: Hier ist die Rede von einem Betrag von max. 3'000 Franken. Mich würde es interessieren, was das bezogen auf die Baukosten konkret ausmacht. Beispiel: Ein Anbau kostet 1 Mio. Franken, wie viel würde die Ersatzabgabe betragen, 30'000, 50'000 oder 100'000 Franken?

Marcel Sturzenegger: Wenn der Anbau 200m² gross wäre, besteht die Pflicht, dass man 2 kWh installiert, das wären 6'000 Franken.

Regierungsrat Mächler: Wir gehen jetzt von 3'000 Franken aus. Wir werden es genauso machen, wie erwähnt. Wir werden ausloten, was aktuell gilt. Die Kompensation darf aber nicht dazu führen, darüber sind wir uns alle einig, dass die Ersatzabgabe die günstigere Lösung ist und am Schluss alle nur noch diese Variante wählen. Ein Einfamilienhaus mit 200m² würde heute zwischen 800'000 bis 1 Mio. Franken kosten.

Gemperli-Goldach: Anstelle eines Antrags von Seiten der CVP-GLP-Delegation möchte ich beliebt machen, dass wir die 3'000 Franken im Sinne eines Höchstbetrags im Gesetz so belassen, weil es eine Sicherheit und Verbindlichkeit schafft. Für uns war im Rahmen der Diskussion wesentlich, dass man juristisch haltbare Beträge ins Gesetz aufnimmt.

Kommissionspräsidentin: Die CVP-GLP-Delegation verzichtet auf ihren Antrag zu Art. 5c Abs. 2 EnG.

Gahlinger-Niederuzwil: beantragt die Streichung von Art. 5c.

Für mich ist grundsätzlich entscheidend, dass ein Gesetz klar ist. Wir haben zu Art. 6 EnG festgestellt, dass es nicht klar ist. Ich würde auch beliebt machen, Art. 6 künftig zu ändern. Man könnte z.B. den Begriff der «Auskernung» anstelle von «neubauartige» verwenden.

Die Reaktion von Regierungsrat Mächler finde ich etwas bemühend. Mir ist es egal, ob wir bis 23 oder 24 Uhr hier sitzen. Seine Aussage ist zu negativ.

Nicht die 50m², welche der Regierungsrat erwähnt hat, sind entscheidend, sondern man muss das Volumen betrachten. Ich habe in der Session zu Art. 5c ganz klar erwähnt, dass wir etwas machen müssen, das Sinn macht, ansonsten lassen wir es besser ganz bleiben. Es nützt nichts, wenn wir einen Artikel ergänzen, der mehr verunsichert. Im Moment ist hier unklar, was Neubauten sind. Ich finde es nicht gut, wenn wir einen Art. 5c ergänzen.

Dobler-Oberuzwil: Man kann die 3'000 Franken kWh so belassen. Ich würde aber die Nettokosten noch erwähnen. Es geht auch darum, dass klar ist, dass die Einmalvergütung der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)⁴ abgezogen wird. Es kann nicht sein, dass sich diese Abgabe an den Bruttokosten misst. Der Eigentümer hat ja die KEV-Vergütung erhalten, diese muss berücksichtigt und abgezogen werden.

Locher-St.Gallen: Ich werde im Kantonsrat einen Antrag auf Rückkommen zu Art. 5b stellen. Das können wir jetzt nicht machen, das haben wir so besprochen. Es wäre wertvoll, wenn das Ihrerseits noch ausgeführt werden würde. Wir müssen das hier nicht mehr behandeln. Ich persönlich werde Art. 5c nicht zustimmen, wenn er so umfassend ist. Wäre er auf Neubauten beschränkt, würde ich ihm zustimmen. Ich bitte jetzt, über den Art. 5c in den einzelnen Punkten abzustimmen.

Wick-Wil: Ich finde dieses Vorgehen überhaupt nicht zielführend. Wir können sagen, dass die vorbereitende Kommission nicht legitimiert ist, darüber zu diskutieren. Wenn wir im Rat mit 120 Mitgliedern darüber diskutieren wollen, was ein Neubau ist, dann wird das nicht funktionieren, dann werden wir dieses Gesetz noch über fünf Jahre hin und her schieben. Was ich überhaupt nicht verstehe, weshalb wir diese Diskussion erst heute führen. Wenn Sie glauben, dass es Hausbesitzer gibt, die unbedingt einige wenige Panels auf ihrem Dach montieren wollen, dann ist das am untersten Rand von überhaupt sinnvoll. Es handelt sich um das Minimum des Minimums, das man noch etwas schmackhafter machen möchte. Und jetzt sagen Sie nein, weil nicht klar ist was ein Neubau ist. Aber das war ja vorher schon nicht klar. Ich bin kein Jurist, und selbst ich weiss, dass ich bei sehr vielen Bauten, bei denen ich die Bausumme überschreite, Bedingungen einhalten muss, wie bei den Neubauten.

Locher-St.Gallen zu Wick-Wil, Sie haben die Tendenz andere zu belehren. Ich habe meine Haltung und Sie haben Ihre. Ich belehre Sie nicht und Sie müssen mich nicht belehren. Ich habe erwähnt, was ich tun werde, mehr braucht es im Moment nicht. Ich benötige keine Ratschläge.

Marianne Feller: Wenn Sie das nochmals aufnehmen wollen, dann müssten Sie nicht über Neubauten, sondern über eine Ausnahmeregelung diskutieren. Ich habe Ihrem Wunsch entsprechend, dass es sich nur um Neubauten nach Art. 5b handelt, wenn einzelne neue Volumen erstellt werden, eine Formulierung für die Verordnung vorbereitet. Dort haben wir ja bereits eine Ausnahmebestimmung vorgesehen gemäss MuKE Art. 1.27. Diese könnte man wie folgt abändern: «Von der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 5b des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Bauten und neubauartige Umbauten.» So bekämen Sie die gewünschte Ausnahme. Gesetzessystematisch gehört ein Befreiungstatbestand in die Verordnung, aber er kann auch ins Gesetz aufgenommen werden.

Regierungsrat Mächler zu Wick-Wil: Art. 5c ist unabhängig davon, wie Neubauten definiert sind. Wir können jetzt über Art. 5c abstimmen.

Kommissionspräsidentin zum Antrag Gählinger-Niederhelfenschwil auf Streichung von Art. 5c: Der Auftrag des Kantonsrates war, Art. 5 Abs. 2 zu bereinigen und nicht, Art. 5c nochmals ganzheitlich zur Diskussion stellen. Wir müssten dem Kantonsrat begründen, weshalb wir eine abweichende Position einnehmen gegenüber der ersten Beratung.

Dobler-Oberuzwil: beantragt «Netto und maximal 3'000 Franken» zu schreiben. Damit wäre gewährleistet, dass es wirklich Nettokosten sind und nicht noch abziehbare Subventionen berücksichtigt werden, das muss einfach sichergestellt sein. Dann müsste der Eigentümer auch die KEV einmal vergütet erhalten, um die Ersatzabgabe zu leisten.

⁴ Vgl.: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>.

Kommissionspräsidentin: Der Antrag Dobler-Oberuzwil ist eine Präzisierung.

Die vorberatende Kommission zieht den bereinigten Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 5c dem Streichungsantrag von Gahlinger-Niederhelfenschwil mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Kommissionspräsidentin: Somit wird der Art. 5c beibehalten mit der Änderung gemäss Antrag Dobler-Oberuzwil. Ich werde dem Kantonsrat über die Diskussion berichten.

4.2 Beratung Art. 12e

Kommissionspräsidentin: Wir führen zunächst eine Grundsatzdebatte zu Art. 12e darüber, ob wir ein leicht abgeschwächtes Basler Modell vorschlagen, oder an der Variante der Regierung festhalten wollen.

Thoma-Andwil: Meines Wissens hatte die Kommission dem Parlament Streichung beantragt. Das Parlament war nicht einverstanden und schickte den Artikel zurück in die Kommission. Wir müssen zuerst diskutieren, wollen wir ihn wiederaufnehmen oder nicht.

Kommissionspräsidentin: Der Auftrag des Kantonsrates ist, eine Lösung für Art. 12e zu finden.

Tinner-Wartau: Ich würde hier pragmatisch vorgehen und wenigstens die Formulierung in Art. 12e Bst. c (Gasartikel) vom Baudepartement übernehmen. Dann stünde zumindest ein Element bereits nicht mehr zur Diskussion. Das Basler-Modell erachte ich nicht als zielführend.

Regierungsrat Mächler: Der Rückweisungsantrag des Präsidiums beinhaltet, zurück in die Kommission, aber es braucht einen Art. 12e. Das Präsidium möchte eine Härtefallregelung, die sich tatsächlich auf Härtefälle konzentriert.

Kommissionspräsidentin: Der Kantonsrat ist diesem Antrag gefolgt und hat den Auftrag erteilt, für Art. 12e eine Lösung zu finden. Wenn man diesen am Schluss ablehnen will, ist das erlaubt, aber ich möchte nun über Art. 12e diskutieren.

Güntzel-St.Gallen: Das wollte ich ebenfalls vorschlagen. Wir müssen im Sinn einer Rückweisung darüber diskutieren und eine Variante finden. Am Schluss gibt es zu dieser Variante eine Abstimmung der vorberatenden Kommission. So wird ersichtlich, in welchem Stimmverhältnis die Variante dem Rat beantragt wird.

Locher-St.Gallen: Wir hatten keine Lesung zu den Artikeln 5c, 12e und 16a. Es lag ein Antrag des Präsidiums auf Rückweisung in die Kommission mit dem Wunsch vor, eine Härtefalllösung zu finden. Das Parlament ist diesem Antrag gefolgt. Über das Präsidium müssen wir also nicht mehr diskutieren, das wäre so, als würden wir dauernd erklären, die SP oder die FDP habe den Antrag gestellt. Der Rat hat den Auftrag erteilt. Am besten wäre wohl, wenn wir zuerst die Frage klären, ob wir Art. 12e, in welcher Form auch immer, behandeln oder nicht. Spricht sich eine Mehrheit dafür aus, können wir über die Details sprechen. Theoretisch könnte das Resultat entstehen, dass die Kommission den Auftrag nicht erfüllen und zurückschicken will, dann müsste der Rat selber darüber befinden. Wir sollten zuerst darüber diskutieren, ob wir darauf eintreten oder nicht, danach können wir uns über die Details unterhalten. Wir können aber auch zuerst die Beratung durchführen und am Schluss darüber abstimmen.

Kommissionspräsidentin: Ich mache beliebt, dass wir zuerst die Beratung durchführen. So können wir dem Rat berichten, worüber die Kommission beraten hat, gestützt auf den Auftrag und es

liegt ein Ergebnis vor. Wenn ich jetzt abstimmen lasse und eine Mehrheit ist dagegen, heisst es, wir hätten keine Beratung durchgeführt. Deshalb würde ich gerne mit der Beratung weiterfahren, so wie es Marc Mächler vorgeschlagen hat. Von der SP und den Grünen wurde das «Basler Modell light» eingebracht. Die GLP möchte wissen, ob dieses Modell eine Möglichkeit wäre. Wenn nicht, diskutieren wir über den Regierungsvorschlag mit möglichen Härtefällen.

Wick-Wil: Falls wir eine solche «Light-Variante» beschliessen, bliebe noch die Frage des Härtefalls offen. Wir könnten das relativ elegant regeln. Dabei setze ich voraus, dass die Härtefallregelung nicht den Artikel aushöhlt. Mir geht es darum, eine möglichst pragmatische Lösung für die wenigen Fälle, die es sicher geben wird, zu finden. Ich habe mir dazu Gedanken gemacht und mir überlegt, welche Institution dem Geschäft am nächsten ist. Wenn wir uns für erneuerbare Heizungen entscheiden, wären es die Stromversorger. Zuerst müsste definiert werden, was ein Härtefall ist. In einem Härtefall könnte dann ein Stromversorger verpflichtet werden, eine Leasingvariante anzubieten. Der Betroffene hätte so mit einem minimalen Mehrfrankenbetrag pro Jahr ein erneuerbares System, könnte sein Budget einhalten und bis zum Verkauf des Hauses normal weiterleben.

Kommissionspräsidentin: Die Anträge liegen vor, grundsätzlich wäre zudem die Bereitschaft vorhanden, auch beim Basler Modell eine Härtefallklausel einzubauen.

Widmer-Wil: Ich habe eine systematische Frage. Wollen wir das Basler Modell dem gegenüberstellen, was schon als Vorschlag vorliegt? Und sprechen wir in einer zweiten Phase noch über den Härtefall, unabhängig davon, welches Modell wir wählen? Wie läuft die Diskussion?

Kommissionspräsidentin: Die Idee ist, die Variante «Basler Modell» zu diskutieren und zu klären, ob sich eine Mehrheit dafür findet. Mittlerweile ist auch bei diesem Modell die Bereitschaft für einen Härtefall vorhanden. Oder wir entscheiden uns für die Variante der Regierung mit Standardlösung.

Regierungsrat Mächler: Ich verweise auf die Folie 12 der Präsentation. Warum müssen Sie zuerst die Grundsatzfrage klären? Weil sie die Systematik umkehrt. Gemäss den Mustervorschriften (MuKEN 2014) gibt es elf Standardlösungen die dazu führen, dass die Vorschrift erfüllt wird. Über diese müssen wir nicht mehr diskutieren. Eine Standardlösung ist beispielsweise, dass man auch weiterhin fossil heizen kann, es aber eine bessere Dämmung braucht. Sie nehmen nun die Haltung von Basel-Stadt ein und wollen nicht mehr von den elf Lösungen sprechen, sondern vom Grundsatz des erneuerbaren Heizens. Von diesem Grundsatz kann man aber abweichen, wenn man darlegen kann, dass es technisch nicht möglich ist oder es zu erheblich höheren Kosten führt. Ich sage das bewusst vereinfacht. Sie müssen nun klären, welchen Weg Sie gehen wollen und dann können wir auch über Härtefälle sprechen. In dieser Lösung hat es einen technischen Härtefall, den gibt es bereits, den finanziellen Härtefall könnte man noch hinzufügen. Zuerst müssten aber die Grundsatzfrage geklärt und die Weichen gestellt werden. Diese Weichen sind nachher wieder verästel.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte nicht alles in Frage stellen, sondern festhalten, dass es eine Auswahl an Varianten gibt. Offenbar diskutieren wir nun das sogenannte «Basler Modell». Ich habe nicht die verschiedenen Modelle im Kopf, sondern ich möchte die Beschreibungen der Inhalte, um darüber abstimmen zu können. Meine Fragen sind ernst gemeint: Ich nehme an, dass die Wärmepumpen unter «erneuerbar heizen» fallen, auch wenn sie mit «Dreckstrom» betrieben werden? Was ist aber zumutbar und was nicht? Wie bereits gesagt, wird der Ausbau von Wasserkraft, bei der wir in der Schweiz noch gewisse Reserven hätten, von gewissen Kreisen gar nicht zugelassen. Was bedeutet «keine fossile Energie»? Es braucht es einen Begriffskatalog, was «erneuerbar» heisst, damit sich alle das Gleiche darunter vorstellen. Das muss klar aus dem Gesetz hervorgehen. Für mich ist die Wärmepumpe mit Dreckstrom kein erneuerbares Heizen.

Ich fände es richtig, über eine Variante A, B oder C abzustimmen und diese danach weiter zu verfolgen. Die Frage der höheren Kosten kennt man beim Modell Aargau, das sehr kompliziert zum Ausfüllen und Berechnen ist. In der Variante Zürich gibt es nur sogenannte «Schwellen», dort müssen es sogar «nur» 5 Prozent sein, aber die Frage ist, von was, und Zürich hat 10 Prozent. Hinzu kommen die Frage des Lebenszyklus und wie die Parameter bestimmt werden und durch wen? Und was heisst höhere Kosten? Übertrieben gesagt, ab einem Franken? Das sind offenbar die Eckpunkte des sogenannten «Basler Modells», ob mit oder ohne «light» ist nicht klar. Darum möchte ich, bevor wir abstimmen, wissen, was einander gegenübergestellt wird und ich möchte nicht das Modell, sondern den Inhalt kennen.

Kommissionspräsidentin: Wir diskutieren über den Antrag zu Art. 12e gemäss der allen vorliegenden Zusammenfassung auf dem Übersichtsblatt (Beilage 23), Seiten 4 und 5. Die Anträge von Lüthi/Tanner und von der SP-GRÜ-Fraktion sind deckungsgleich. Wir diskutieren nun, ob wir dieser Variante den Vorzug geben gegenüber der Variante der Regierung mit Standardlösung.

Widmer-Wil: Wir sind uns wahrscheinlich einig, dass wir zuerst die Grundsatzfrage klären müssen, ob wir uns für die ursprüngliche Variante der Regierung oder den neuen Antrag entscheiden. Inhaltlich spreche ich mich ganz klar für den bestehenden Antrag der Regierung aus, da er sich auf bewährte Standardlösungen stützt, die offenbar in den MuKEn genau definiert sind. Güntzel-St.Gallen hat bereits einige Fragen aufgeworfen, die noch nicht klar sind. Im Moment kann ja Heizöl billig eingekauft werden und man könnte sich deshalb für eine Ölheizung entscheiden. Das ist aber wohl kaum die Meinung der Antragstellenden. Ich würde beim Art. 12e lieber beim Vorschlag der Regierung bleiben und danach die Härtefallregelung zusätzlich diskutieren. Das neue Modell würde in der Beurteilung vermutlich relativ viel Aufwand verursachen.

Thoma-Andwil: Ich habe eine ähnliche Frage wie Güntzel-St.Gallen, konkret zum erneuerbaren Heizen. Bei mir in der Gemeinde gibt es Kunden, die Wärmepumpen haben. Ich gehe davon aus, dass sich «erneuerbar heizen» auf die Energie bezieht, nämlich auf den warmen Boden und weniger darauf, wie die Pumpe angetrieben wird. Die Pumpe wird durch Kohlestrom aus Deutschland angetrieben, aber die Bodenwärme ist erneuerbar. «Erneuerbar» muss definiert werden.

Kommissionspräsidentin: Diese Frage wird im Anschluss seitens der Antragssteller geklärt.

Dobler-Oberuzwil: Ich habe mir Art. 12e nochmals zu Gemüte geführt und ein paar Bemerkungen dazu. Zudem habe ich die Botschaft, Seite 25, nochmals zu Rate gezogen. Es geht um die Umsetzung des Teilmoduls F der MuKEn. Davon betroffen sind alle Liegenschaften, die mehr als 30-jährig sind. Zur Thematik «erneuerbar»: Für mich gibt es nur CO₂-ärmere oder CO₂-arme Energieformen. Eine Wärmepumpe ist nicht zu 100 Prozent erneuerbar. Selbst eine Fotovoltaikanlage ist nicht zu 100 Prozent erneuerbar. CO₂ kommt immer ins Spiel, das ist einfach so. In der Botschaft heisst es: «Elf verschiedene Standardlösungen stehen zur Auswahl, acht davon verwenden teilweise oder ausschliesslich Gas. Alle Standardlösungen vermindern den Bedarf fossiler Energie beziehungsweise den CO₂-Ausstoss um mindestens 10 Prozent». Man könnte also auch einfach im Gesetz festhalten, dass alle Liegenschaften der Kategorie D den CO₂-Bedarf um 10 Prozent vermindern müssen. Diese Standardlösungen sind gut, aber vielleicht gibt es schon übermorgen neue und bessere technische Lösungen oder andere Ansätze. Ich würde den Gesetzesartikel so erweitern, dass «mindestens 10 Prozent CO₂» eingespart werden. Die Basis müsste dann noch definiert werden, aber die ist auch in der Botschaft nicht definiert. Was sind 100 Prozent?

Zu den Härtefällen, für mich gibt es zwei davon, den finanziellen oder das Gebäude selber. Wenn es sich beispielsweise um ein Gebäude handelt, bei dem man nicht weiss, was man damit macht, ob es abgebrochen wird, ob es noch zehn, fünf oder drei Jahre stehen bleibt, ob es kernsaniert oder gleich weiter betrieben wird. Ich hätte einen etwas unkonventionellen Vorschlag und würde

eine Übergangsfrist definieren: Die fossile Heizung soll ersetzt werden können und die flankierenden Massnahmen müssen innert fünf Jahren umgesetzt werden. Viele Härtefälle lösen sich von selber. Auch wenn das jetzt hart erscheint: eine 85-jährige Person ist mit 90 Jahren vielleicht im Altersheim. Zum finanziellen Härtefall: So viele davon gibt es nicht. Die älteren Häuser wurden einmal belehnt. Wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre nicht zu teuer verkauft wurden, sind sie meistens mit 200'000 bis 300'000 Franken belehnt. Dann sollten auch noch 20'000 Franken für eine Wärmepumpe drin liegen. Für mich gäbe es noch ein anderes Mittel, das Regierungsrat Mächler wohl nicht so gerne sieht: Ich würde das der Bürgschaftsgenossenschaft BG OST-SÜD⁵ anhängen. Das sind sichere Bürgschaften, bei denen man keinen Franken verlieren würde. Wenn die Erben das Haus übernehmen und es später verkauft wird, wäre dann der Mehrwert da.

Locher-St.Gallen: Wir können nur über Anträge abstimmen, die hier auch gestellt werden. Die Antragsteller müssten sich dazu äussern, ob sie an ihren Anträgen auf den Seiten 4 und 5 der Übersicht festhalten oder nicht. Wir von der FDP-Delegation haben im Rahmen der Härtefalldiskussion einen Antrag vorgeschlagen, der zum Teil die Diskussion aufnimmt, die wir heute geführt haben. Wir müssen uns entscheiden, in welche Richtung wir gehen und ob der Antrag Lüthi/Tanner bzw. der SP-GRÜ-Fraktion oder unser Antrag eine Mehrheit findet. Danach kann an den Details gefeilt werden. Anders kommen wir nicht weiter, sondern beginnen mit der Diskussion wieder von vorn. Mein Wunsch ist, abzuklären, welche Anträge vorliegen, ob sie jemand übernimmt und darüber abzustimmen. Wir stellen in diesem Sinn also einen dritten Antrag und vielleicht liegt ja auch noch einer der Regierung vor.

Kommissionspräsidentin: Die Idee der Diskussion ist, diese Grundsatzfrage zu klären. Der Hinweis von Locher-St.Gallen, dass sich die Antragsteller selber äussern, ist richtig. Sie könnten auch Fragen beantworten und im Anschluss können wir über den Grundsatz abstimmen.

Locher-St.Gallen: Die FDP-Delegation lehnt den Antrag der SP-GRÜ-Fraktion bzw. von Lüthi/Tanner ab. Basis ist dann der Regierungsantrag.

Schmid-St.Gallen: Die SP-GRÜ-Delegation hält an ihrem Antrag fest. Die Begründung ist, dass dieser Paradigmenwechsel einfach nachvollziehbar ist, dass im Grundsatz keine neue Ölheizung eingebaut werden darf, ausser in Ausnahmefällen. Ich finde das viel einfacher, als die vielen verschiedenen Mustervorschläge. Wir müssen auch bedenken, dass der Fall erst dann eintritt, wenn die Heizung aussteigt. Alle bestehenden Heizungen dürfen weiterhin betrieben werden. Ich finde es eine vernünftige, einfache und sehr gut verständliche Lösung. Kommt hinzu, den Betroffenen wird vorgerechnet, dass es auch billiger ist. Es ist wichtig, dass die Betroffenen im Wissen aller Informationen den Entscheid fällen, in welcher Form sie die Heizung ersetzen.

Lüthi-St.Gallen: Es wurde bereits einiges gesagt. Das Zentrale an unserem Vorschlag ist die Frage, was ist der Standard, was soll der Standard sein? Unser Antrag möchte erneuerbar als Standard. Zeigt eine Vollkostenrechnung auf, dass erneuerbar teurer wäre, kann die andere Lösung angestrebt werden. Auch wenn erneuerbar technisch nicht machbar ist, kann eine fossile Heizung eingebaut werden. Es geht um eine Standardlösung, also eigentlich das Umgekehrte, keine strengere Lösung.

Zum Thema erneuerbarer Strom: Es stimmt, wenn jemand grauen Strom unbekannter Herkunft einkauft und damit mit Wärmepumpe Wärme produziert, haben wir diese Frage. Aber wir müssen bezüglich der Stromversorgung grundsätzlich über die Bücher, was wir ja auch tun. Viele Energieversorger sehen vor, dass ihr Standardstrom einen Anteil an erneuerbarem Strom enthält. Der Kanton St.Gallen hat die Strategie, den erneuerbaren Stromanteil langsam hochzufahren. Wir müssen aufpassen, wenn wir an einer Schraube drehen, dass wir nicht das Ganze drehen. Auch beim Vorschlag der Regierung bleibt die Frage, wenn jemand eine Wärmepumpe einbaut, woher

⁵ Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (www.bgost.ch).

der Strom dafür kommt. Darum müssen wir, wenn es um die Stromversorgung geht, genau hinschauen.

Zentral bei Art. 29e ist, dass es ein anderer Standard ist und der Kunde, also der Haubesitzer, eine Vollkostenrechnung vor sich hat, über die Energiekosten, Betriebskosten, Unterhaltskosten und Abgaben informiert ist und weiss, wie viel das System über eine längere Dauer kostet. Solche Annahmen werden auch in Basel, in Zürich und im Rahmen der Grossverbrauchermodelle in der Wirtschaft gemacht. Deshalb können sie auch beim Heizungsersatz gemacht werden.

Tinner-Wartau: Die Ausführungen Lüthi-St.Gallen zeigen, dass bei einem Heizungsersatz gemäss dem vorgeschlagenen Modell ein Berater beigezogen werden müsste. Es sind relativ umfangreiche Abklärungen nötig. Darum bin ich klar anderer Auffassung. Für mich wäre Art. 12e Bst. c sozusagen ein Bestandteil aus dem Baukasten der Regierung und auch Bestandteil des FDP-Antrags.

Wick-Wil: Wir haben noch nicht darüber gesprochen, was die Modellwahl für die kommunale Verwaltung bedeutet. Ein Heizungsersatz kommt relativ häufig vor. Der Verwaltungsaufwand bzw. der Kontrollaufwand ist beim Basler Modell unwesentlich. Dort gibt es den Berater. Ich möchte wissen, wie viele Berater es für die Teilmodelle benötigt. Der Streitfall und der Verwaltungsaufwand sind vorprogrammiert. Beim Basler Modell legt es der Bund fest. Selbstverständlich hat es eine politische Komponente, will man den Grundsatz eher umweltfreundlicher oder nicht? Diese konkrete Frage muss man sich stellen. Uns wird öfter vorgeworfen, den Apparat aufzublasen. Ich staune, dass ich die Position vertreten muss, auch den Verwaltungsaufwand im Auge zu behalten. Das spricht eher fürs Basler-Modell.

Güntzel-St.Gallen: Wir hatten in der vorberatenden Kommission eine Lösung aufgezeigt, die es der Verwaltung sehr einfach macht: «Es braucht kein Gesuch und keine Bewilligung für den Ersatz von Heizungen». Das wäre die verwaltungs- und bürgerfreundlichste Lösung. Inhaltlich bin ich dankbar über die Aussage von Lüthi-St.Gallen, die sagt, dass eine Wärmepumpe nicht ganz einfach ist, denn es braucht dazu auch Strom. Wenn irgendjemand hier das Gefühl hat, dass wir in zehn Jahren nur noch guten Strom haben: Es wird 20 bis 30 Jahre dauern und wir haben auch dann noch anderen Strom aus Europa. Darum bin ich sehr beeindruckt, wenn etwas abgelehnt wird, das andere als gut darstellen, wie die MuKE. Wir sind sehr gespannt, wie schwierig es ist, die verschiedenen Modelle gegeneinander abzuwägen. Eigentlich müssten wir fast hoffen, dass die schlechteste Variante kommt, damit das Volk sehr einfach Nein sagen kann. Wir wollen aber Hand bieten für eine bessere Lösung, und sind gespannt, welche Lösung am Schluss eine Mehrheit der Kommission dem Rat vorlegt. Aber man muss einfach den Mut haben, zu sagen, dass es den sauberen Deal nicht gibt. Mit den paar Prozenten an erneuerbarer Energie können wir die Schweiz nicht am Leben behalten und es gibt absolut keine Stromsicherheit. Zum sog. grauem Strom: Die Farbe des Stroms spielt doch absolut keine Rolle, so lange alle Arten von Strom durch eine Leitung fließen.

Gemperli-Goldach: Die CVP-GLP-Delegation wird die Anträge der SP-GRÜ-Fraktion und von Lüthi/Tanner grossmehrheitlich nicht unterstützen. Wir finden die Variante, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, vielleicht mit gewissen Anpassungen, besser, weil sie sinnvolle Wahlmöglichkeiten zulässt und der Fokus nicht nur primär auf dem Heizsystem liegt, sondern man die Möglichkeit hat, aus elf Varianten zu wählen und so sehr situativ entscheiden kann. Für uns ist das ein guter und sinnvoller Weg. Wir sind überzeugt, dass es eine mehrheitsfähige Lösung braucht. Es ist also auch eine politische Frage, die hier stattfindet.

Schweizer-Degersheim: Ich habe noch eine grundsätzliche Frage. Ich wohne am Rand des Stromnetzes. Wenn man alles auf erneuerbare Energien umstellen muss und noch ein E-Auto hat, was macht man dann bei zehn Grad minus, wenn auch die Sonnenkollektoren keinen Strom

liefern? Der Netzausbau muss ebenfalls garantiert sein, gerade in den Randgebieten. Das dauert zum Teil aber lang.

Dobler-Oberuzwil: Aus technischer Sicht habe ich Mühe mit der Wärmepumpe. Eingesetzt wird sie bei den besseren Häusern, die unter 30 Jahre alt sind, weil dort ein viel höherer Wirkungsgrad erzielt wird. Je höher die Differenz zwischen Vorlauf- und Aussentemperatur, desto tiefer ist der Wirkungsgrad der Wärmepumpe. Wenn wir beim Strom konsequent sein wollen, müssten wir sagen, dass jeder Wohnungsbesitzer nur noch sauberen Strom kaufen darf. Der schmutzige Strom wird vom Angebot gestrichen und nur die böse Industrie darf diesen Strom noch nutzen. Für die Stromversorgung haben wir praktisch nichts getan, auch wenn es nach viel aussieht. Wir stehen am Anfang, Deutschland ist etwas weiter, aber zum Teil sehr volatil. Bei uns ist zum Beispiel Wind kein Thema. Ich sehe nicht ein, dass man jetzt nach dem Motto «nach mir die Sintflut» entscheidet. In alten Häusern Wärmepumpen zu installieren, ist ein Schildbürgerstreich. Die Stromversorgung müssten wir «Corona-mässig» angehen, um zu einem Ziel zu kommen.

Schweizer-Degersheim: Am Schluss braucht es in den Randgebieten einen Generator.

Regierungsrat Mächler: Ich bitte Sie, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Ich bin überzeugt, wir bieten mit den elf Standardlösungen die Möglichkeit, dass die Betroffenen das auswählen können, was passt und das sie realisieren können. Es ist wahrscheinlich ein bisschen komplizierter, aber inzwischen haben die kantonalen Energiefachstellen zusammen mit dem Hauseigentümerverband eine Broschüre zu den Standardlösungen erarbeitet (Beilage 6). Ich weiss aus dem Kanton Luzern, der diese Regelungen schon länger anwendet, dass die Verwaltung nicht massiv ausgebaut werden musste. Die MuKE 2014 sind umsetzbar, verschiedene Kantone machen es vor. Ich bitte Sie, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen, über die Details können wir noch diskutieren.

Die vorberatende Kommission zieht in einer Grundsatzabstimmung den Antrag der Regierung (mit verschiedenen möglichen Varianten) dem Antrag Lüthi/Tanner / SP-GRÜ mit 11:4 Stimmen vor.

Pause 16:10 – 16:30 Uhr

Kommissionspräsidentin: Wir diskutieren nun inhaltlich Art. 12e gemäss Antrag der FDP-Delegation vom 22. Mai 2020 (*wurde präsentiert*, Beilage 25).

Regierungsrat Mächler: Auf Folie 13 halte ich fest, dass das Baudepartement die Formulierung gemäss Antrag FDP-Fraktion vom 17. Februar 2020 unterstützt.

Locher-St.Gallen: Der Antrag Locher/Dürr/Güntzel war für den Fall der Ablehnung der Rückweisung.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin damit einverstanden, dass wir den eingeblendeten Vorschlag der FDP-Delegation diskutieren, der wesentliches aus unserem gemeinsamen Antrag vom 17. Februar 2020 übernommen hat.

Kommissionspräsidentin: Wir stellen also den vorliegenden Antrag der FDP dem Antrag der Regierung gegenüber.

Regierungsrat Mächler: Ich konnte das mit der Regierung noch nicht besprechen. Zu Bst. d: Es gibt auch technische Ausnahmen. Wir wollten auf Verordnungsebene eine ziemlich ähnliche Formulierung vorschlagen. Deshalb stellt sich die Grundsatzfrage, ob man das im Gesetz oder in der Verordnung möchte. Inhaltlich ist es deckungsgleich.

Zu Bst. e: Auch diese Formulierung entspricht dem, was wir für die Verordnung vorgesehen hatten. Auch hier stellt sich die Frage, ob es ins Gesetz oder in die Verordnung kommen soll.

Zu Bst. f: Hier müsste man sagen, was genau gemeint ist. Da wäre ich froh.

Locher-St.Gallen: Ich möchte den Antrag der FDP-Delegation kurz erläutern und habe unsere Vorstellungen zu Art 12e zusammengefasst, damit man sieht, wo Korrekturen sind.

Änderung im Titel: Den Begriff der «erneuerbaren Wärme» möchten wir weglassen. Denn beim Ersatz von Fenstern und Isolation wird nicht erneuerbare Energie erzeugt, sondern einfach der Bedarf an fossiler Energie, womit der CO₂-Ausstoss reduziert wird.

Im Bst. c ist die Standardlösung festgehalten.

Im Bst. d sind einige Fälle aufgelistet, wann es sein kann, dass eine Standardlösung nicht möglich ist. Hinderungsgrund kann beispielsweise der Denkmalschutz sein. In abgelegenen Bauten weit draussen kann es sein, dass baulich gar nichts mehr zulässig ist. Dann gibt es den Fall irgendwo Mitten im Ortskern, wo man vielleicht unterkellern darf, aber keine Fotovoltaikanlage und keine Luftwärmanlage usw. realisieren. Das sind die Fälle, die man genau anschauen müsste. Zum Bst. f müsste sich Dobler-Oberuzwil äussern. Den Nachweis zu einer mindestens 10-prozentigen CO₂-Reduktion sollte man auch individuell erbringen können. Vielleicht gibt es eine Standardlösung oder eine andere Lösung, die wir jetzt noch nicht kennen. Und wenn jemand mit einer solchen Lösung den Nachweis erbringt, dann sollte er das auch dürfen.

Ich schlage vor, wir reden zuerst darüber und danach über die Definition der Härte unter Abs. 2.

Artikel 12e Absatz 1 Buchstabe c

Kommissionspräsidentin: Über Bst. c müssten wir abstimmen gegen den Vorschlag der Regierung. Gibt es zum Bst. c seitens der Kommission Hinweise oder Bemerkungen?

Wick-Wil: Es ist die Praxis der Versorger, mit 20 Prozent erneuerbarem Gas einzusteigen. Das ist keine Leistung. Das müsste man streichen.

Dobler-Oberuzwil: Ich habe dazu eine Frage: Sind das 20 Prozent vom Gesamtvolumen? Von Uzwil habe ich etwas Anderes gehört, die haben 15 Prozent für die Wohnbauten. Ich weiss nicht, ob das für die Industrie gilt, vom Gesamtvolumen 20 Prozent erneuerbar?

Tinner-Wartau: Hier muss man differenzieren. Es gibt viele Versorger. Erdgas Zürich war lange Zeit bei 10 Prozent, Sântisenergie hat jetzt 20 Prozent. Man muss auch wissen, das Biogas muss irgendwo beschafft werden. In der Schweiz gibt es derzeit wahrscheinlich nicht so viele Möglichkeiten, auf die Schnelle auf 30 oder 40 Prozent zu erhöhen. Das muss man aus dem Ausland importieren. Aber es ist jetzt ein gangbarer Weg und ich bin überzeugt, auch hier sind wir gut beraten, den Weg der kleinen Schritte zu gehen. 20 Prozent ist ein relativ hoher Anteil aber machbar.

Schmid-St.Gallen: Ich möchte beliebt machen, dass man das hier herausstreicht. Das kann man schneller auf mehr als 20 Prozent anpassen.

Kommissionspräsidentin: Wir sind im Moment am Abwägen zwischen dem Antrag der Regierung und dem Antrag der FDP. Im Antrag der Regierung heisst es «nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird». Gemäss FDP reicht der Nachweis durch eine Erklärung des Energielieferanten.

Regierungsrat Mächler: Die Regierung hat auch 20 Prozent drin.

Dobler-Oberuzwil: Wieso haben wir hier 20 Prozent genommen, reduzieren wollen wir aber nur mind. 10 Prozent? In der Botschaft redet man immer von einer 10 prozentigen Reduktion und hier haben wir mind. 20 Prozent.

Marcel Sturzenegger: Bei Biogas entspricht die 20-Prozent Reduktion in der Realität einer CO₂-Wirkung von 10 Prozent.

Gemperli-Goldach: Ich lege meine Interessenbindungen offen. Meine Gemeinde ist auch als Gasversorgerin tätig und wir hatten eigentlich die Idee, unseren Biogas-Anteil kommunal auf 50 Prozent zu erhöhen. Es ist aber schwierig bzw. eigentlich gar nicht möglich, das von Schweizer Produzenten zu beziehen. Und deswegen sind wir beim Standard geblieben, bei 20 Prozent. Habe ich das richtig verstanden, es ist gar nicht die Idee, dass es Schweizer Biogas sein muss, sondern das Gas kann von irgendwoher kommen?

Tinner-Wartau: Gas kennt keine Grenzen. Auch das andere Gas kommt nicht aus der Schweiz. Ich habe damit nur aufzeigen wollen, dass man zwar den Anteil erhöhen, ihn aber nicht zu 100 Prozent aus einheimischer Produktion decken kann. Ich selber würde es auch lieber aus rein einheimischer Produktion liefern lassen, aber im Moment ist es technisch nicht möglich und ich weiss, dass wir bei Erdgas Zürich gewisse Anteile aus Deutschland beziehen. Dabei stellt sich die Frage der Verzollung. Das ist auch nicht so einfach, aber zumindest könnte man im Notfall etwas beschaffen. Es kann jedoch nicht sein, dass wir die Daten so hochschrauben, dass wir wieder abhängig sind. Das kann man mit der Schweizer Produktion plus / minus abdecken.

Regierungsrat Mächler: Grundsätzlich ist es denkbar, Biogas zu importieren. Es ist aber notwendig, dass es im Treibhausgasinventar angerechnet wird. Da laufen momentan noch Diskussionen zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Energieversorgern, wie man das richtig umsetzt. Stand heute werden Lösungen gesucht.

Dobler-Oberuzwil: Die 20 Prozent gelten ja nur für die Objekte, die unter das Energiegesetz fallen. Hinzu kommt die Industrie. Was ist mit dem freien Gasmarkt? Die Industrie wird viel mehr Gas brauchen als das Wohnen. Bekommen wir die 20 Prozent nicht hin, wird es schon schwierig.

Kommissionspräsidentin: Also ihr geht davon aus, dass es machbar ist.

Güntzel-St.Gallen: Ich nehme interessiert zur Kenntnis, dass es von vielen Energieträgern sehr unterschiedliche Meinungen gibt.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 12e Bst. c dem Antrag der Regierung mit 11:4 Stimmen vor.

Artikel 12e Absatz 1 Buchstabe d

Marcel Sturzenegger: Der Inhalt ist materiell unbestritten. Die Frage ist, ob man den vorgeschlagenen Text im Gesetz möchte oder in der Verordnung.

Locher-St.Gallen: Wir möchten eine Präzisierung im Gesetz.

Kommissionspräsidentin: Bei den Standardlösungen geht es darum, dass man z.B. besser dämmen kann. Wieso ist es bei abgelegenen Bauten oder bei denen ohne Unterkellerung nicht möglich, eine Standardlösung umzusetzen? So wie ich vorhin die Argumentation verstanden habe, geht es darum, dass man keine Wärmepumpe realisieren kann. Aber das ist gar nicht die Vorschrift bei der Standardlösung.

Marcel Sturzenegger: Wir haben die Unterkellerung nicht als Beispiel genannt. Die Regelung hält fest, was gilt, wenn in der Gesamtbetrachtung eine der zwölf Standardlösung nicht geht.

Regierungsrat Mächler: Wir sprechen hier von einem alleinstehenden, denkmalgeschützten Haus, das keiner Fernwärme angeschlossen werden kann, es gibt keine Möglichkeit von Biogas, es ist keine Dämmung möglich wegen dem Schutzwert. Es handelt sich dabei um eine geringe Anzahl Gebäude. Diese Ausnahme ist auch in den MuKE n vorgesehen. Es ist wirklich die Frage, ob man es im Gesetz oder in der Verordnung regeln möchte.

Widmer-Wil: Es muss der Nachweis geführt werden. Derjenige, der das will, muss das beweisen. Ich denke, das ist eine hohe Hürde. Walter Locher hat ein paar denkbare Fälle ausgeführt.

Tinner-Wartau: Ich mache ein Beispiel: Der Ortskern Oberschaan ist ein Dorfkern im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS). Dort existiert keine Gasleitung, ein Teil der Leute heizt zwar noch mit Holz, aber viele haben Ölheizungen. Und dann gibt es noch die eine oder andere schützenswerte Baute, bei der man mit einer Standardlösung an die Grenzen stösst, und dass kann dazu führen, dass man eine Ausnahme braucht. Andere Dorfteile sind mit Gas erschlossen oder mit anderen Möglichkeiten, wie Holzschneitzel, dann kann man wieder auf eine andere Alternative kommen. Die vorgesehene Regelung gibt Spielmöglichkeiten. Ich denke, die Bauverwaltungen, die diese Gesuche prüfen, haben genug Erfahrung, die kennen die Voraussetzungen und Bedingungen, für die die einzelnen Liegenschaften. Was wir ins Gesetz schreiben, muss auch vollziehbar sein. Die Leute vor Ort wissen das, die haben seit 20 oder 30 Jahren mit den Bauverwaltungen zu tun.

Güntzel-St.Gallen: Wenn man einen klaren Inhalt möchte und der ist heute schon bekannt, dann gehört das ins Gesetz und nicht in die Verordnung.

Wick-Wil: Ich war bis jetzt der Meinung, wenn eine Vorschrift nicht zumutbar ist, dann gibt es den Weg mit oder ohne Artikel.

Marianne Feller: Wir haben die Regelung in der Verordnung vorgesehen. Was man aus rechtlicher Sicht nicht schreiben müsste ist «aus baulichen, örtlichen oder anderen Gründen». Wenn eine Standardlösung nicht realisiert werden kann, aus welchen Gründen auch immer, dann ist es so. Die Formulierung «aus baulichen, örtlichen und anderen Gründen» ist wichtig für die Materialien für die Auslegung. Aber ich hätte das in der Verordnung weggelassen. Das hätte die Abteilung Recht und Legistik (RELEG) in der Staatskanzlei wahrscheinlich gestrichen, aber im Gesetz kann man das selbstverständlich schon schreiben, es ändert aber nichts.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Fallen auch Gesamtüberbauungspläne unter Umständen darunter? Oder historische Altstädte?

Regierungsrat Mächler: Diese Bestimmungen müssen im Einzelfall angewendet werden. Man kann nicht über ein gesamtes Gebiet festlegen, dass es nicht geht. Es braucht einen Nachweis im Einzelfall.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Das klingt einfach, ist aber in der Praxis nicht ganz so. Es gibt Gesamtüberbauungspläne bei Wohnbauten, die gewisse Anforderungen z.B. Giebedach, Dachfarbe usw. festlegen. Da könnte es doch auch da der Fall sein, dass man draussen gar nichts hinstellen dürfte, z.B. auch keine Wärmepumpe.

Locher-St.Gallen: Man muss den Einzelfall anschauen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Art. 12e Bst. d mit 10:5 Stimmen zu.
--

Artikel 12e Absatz 1 Buchstabe e

Die *Kommissionspräsidentin* hält fest, es gibt keine Wortmeldung zu Bst. e.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Art. 12e Bst. e mit 11:4 Stimmen zu.

Artikel 12e Absatz 1 Buchstabe f

Marcel Sturzenegger: In der Botschaft ganz unten auf S. 25 ist angegeben «Weitere Lösungen sind möglich, wenn das Gebäude nach deren Umsetzung Klasse D oder besser bei der GEAK⁶-Gesamtenergieeffizienz erreicht.» Man setzt dort an, wo etwas realisiert oder gebaut werden muss. Dort muss man eine Baubewilligung haben. Es braucht dann eine gewisse Zeit bis es umgesetzt ist und das Gebäude hat danach eine bestimmte Qualität. Wenn diese Qualität der GEAK D entspricht, habe ich die Anforderungen erfüllt. Somit werden individuelle Lösungen möglich, Fortschritt ist möglich und, wenn jemand etwas ganz Bestimmtes an einem bestimmten Ort hat, ist das okay. Es ist wichtig, dass man das Ziel anschaut, und das ist die Qualität des Gebäudes.

Regierungsrat Mächler: Somit bräuchte es Bst. f eigentlich nicht. An die Antragssteller: An welche Fälle denken Sie?

Dobler-Oberuzwil: Die Standardlösungen sind bald sechs Jahr alt sind. Eine Standardlösung kann auch stossend sein, z. B. man installiert eine gute Lüftung im Badezimmer und wechselt ein paar Fenster aus. Man muss es individuell nachweisen können. Standardlösungen erleichtern die Anwendung im Allgemeinen. Einzelfalllösungen sollten erlaubt sein. Im Gesetz steht das nicht. Ich meine, man erreicht nicht mit jeder Massnahme GEAK D. Man spricht immer von 10 Prozent Reduktion.

Gemperli-Goldach: Man soll auch dem technischen Fortschritt gewisse Möglichkeiten einräumen. Es gibt z.B. Massnahmen, die wir heute noch nicht im Detail kennen, die aber doch im Rahmen der Klimaziele Bedeutung haben. So würde man sich juristisch nicht nur auf Mustervorschriften oder auf die Massnahmen fokussieren.

Widmer-Wil: Es leuchtet mir ein, dass man noch offen lässt, ob das Ziel auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann. Meine Frage ist mehr, was schadet es, wenn das drin ist, ausser dass wir mehr Gesetze haben.

Wick-Wil: Man öffnet Tür und Tor, dass man nichts erreicht. Es gibt ein Förderprogramm der Stiftung KliK im Gebäudebereich für Danfoss.⁷ Der Preis ist sehr gering. KliK garantiert eine Reduktion von 20 Prozent. Wir wissen alle, dass es nicht stimmt. Es ist sehr wichtig, dass ein Katalog besteht und dieser plausibilisiert ist. Auf Bst. f ist zu verzichten.

Regierungsrat Mächler: Die Glaubwürdigkeit gegen aussen ist wichtig. Mit den Standardlösungen haben wir alle Möglichkeiten drin. Mit einer solchen Bestimmung versucht man mit allen Mittel zu umgehen, eine wirkungsvolle Massnahme zu treffen. Wir bieten extrem viel Varianten an, die umsetzbar sind. Ich rate von Bst. f ab.

⁶ Gebäudeenergieausweis der Kantone (<https://www.geak.ch/>).

⁷ Vgl. https://www.klik.ch/resources/KlikPraesentation_Swissbau_rs_komprimiert1.pdf.

Sennhauser-Wil: Ich finde auch, wir setzen damit die Glaubwürdigkeit aufs Spiel. Auf Bst. f ist zu verzichten.

Dobler-Oberuzwil: Die Reduktion von 10 Prozent ist in der Botschaft aufgeführt. Wenn man das nachweisen kann, dann soll das doch möglich sein. Das ist glaubwürdig. Sie glauben an die Standardlösungen wie an die Bibel. Eine Massnahme, die sicher nicht funktioniert, ist die kontrollierte Wohnlüftung, Kategorie schlechter als D, dann muss man gar keine Wohnraumlüftung installieren. Auch die Minergie-Bauweise ist in Fachkreisen sehr umstritten. 10 Prozent sind messbar. Mit dem Baugesuch gibt man einfach die Massnahmen ein, sie werden nicht mehr nachkontrolliert. Wir würden erschrecken beim Blick auf die Energiebilanzen, wenn man 5 Jahren später die Heizkostenabrechnung anschaut.

Gemperli-Goldach: Ich finde die Schlussfolgerung von Wick-Wil absolut nicht zulässig. Es geht wirklich nicht darum, das Gesetz oder dessen Wirkung zu verwässern. Die Argumentation des Regierungsrates kann ich nachvollziehen. Es ist vielleicht schon eine Frage der Glaubwürdigkeit, dass man sich auf die Massnahmen bei der Adaptierung der MuKE n stützt. Die Zielsetzung war eine andere.

Widmer-Wil an die Antragssteller: Kann man auch mit Zertifikate kaufen und ähnlichen Sachen das Ziel einreichen? Oder geht es Ihnen um andere bauliche oder technische Lösung am Objekt? Das finde ich einen grossen Unterschied.

Gemperli-Goldach: Ich meine, er war klar die Absicht, dass man mit technischen Massnahmen, die zum heutigen Zeitpunkt vielleicht so noch nicht bekannt sind, aber in Zukunft eine Bedeutung haben könnten, letztlich auch den Zielen entsprechend Nachdruck verschaffen könnte.

Widmer-Wil: Dann müsste man es vielleicht präzisieren.

Wick-Wil: Es gibt einen technologischen Fortschritt. Dieser wird sich dann auch in den Mustervorschriften widerspiegeln bzw. der Katalog wird erweitert. Dann haben wir eine gewisse Absicherung. Ich sehe das ähnlich wie Dobler-Oberuzwil mit der Bibel und dem Glauben an die Standardlösungen und will nicht Tür und Tor aufmachen für jeden kleinen Kniff. Ich verweise auf das Beispiel Danfoss, sie garantieren 20% Reduktion, dann müsste nach diesem Artikel jede Baubewilligungsbehörde nachgeben.

Tinner-Wartau: Ich sehe das gleich. Da wird es zu Diskussionen kommen. Es muss am Schluss auf der Bauverwaltung geprüft werden und nachvollziehbar sein. Es wird immer technologische Erneuerung geben. Das müsste sich eigentlich bei einer Gesetzesrevision oder bei der Anpassung der MuKE n niederschlagen. Zu Dobler-Oberuzwil: Da haben wir einen Konsens – wenn es Bedarf gibt oder eine Chance, dann wehre ich mich nicht dagegen. Ich finde es jedoch schwierig, in das Gesetz eine Generalklausel aufzunehmen. Ich empfehle darum, ziehen Sie den Antrag zu Bst. f zurück, mit dem Hinweis, dass man im Gesetz Anpassungen machen wird, wenn sich die Technologie verändert.

Regierungsrat Mächler: Ich finde es schwierig. Es wäre denkbar, dass man sich die Massnahmen des Nachbarn anrechnen lässt.

Gemperli-Goldach: Ich finde es einen guten Ansatz, aber ich finde die Argumentation des Regierungsrats nachvollziehbar. Ein Argument gegen Bst. f ist die Beurteilung durch die Baubewilligungsbehörden. Es ist hilfreich, wenn klar definiert ist, welche Massnahmen zureichend sind. Das wird schwierig.

Güntzel-St.Gallen: Messbare Ausdrücke sind einfacher zum Anwenden. Es ist im Gesetz lieber eine Bestimmung mehr drin, aber es ist klarer.

Dobler-Oberuzwil: Bis die technischen Neuerungen einfließen, geht es 10 Jahre. Das haben wir gesehen, die technischen Erneuerungen waren bei den MuKE 2014 schon etwa vier Jahre alt. Wir beraten das Gesetz im Jahr 2020 und es wird nochmals eine Weile dauern, bis es in Kraft ist. Sie haben das Misstrauen angesprochen, dass mit dem Artikel alles umgangen werden kann. Damit sieht man nur das Negative. Manchmal macht eine Wohnraumlüftung über das ganze Gebäude wenig Sinn, aber bei einzelnen Räumen schon. Es gibt auch die Möglichkeit, dass man eine dezentrale Wohnraumlüftung in gewissen Räumen machen lässt. Oder zum Beispiel Fenster auswechselt im Erdgeschoss und vielleicht in 5 Jahren in den oberen Stockwerken. Solche Sachen sollen möglich sein. Es ist ja nicht anderes als das Ziel des Artikels. Das Ziel mit 10% habe ich nicht in die Botschaft geschrieben, das kam von der Regierung.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Ich unterstütze die Einführung von Bst. f. Baulich sind wir in den letzten 30 Jahren eher immer in die Richtung gegangen, dass wir überall alle Räume warm machen. Im Moment ist eher die Tendenz retour. Man kann also baulich sagen, man müsse nicht mehr das ganze Haus wärmemässig auf dem gleichen Niveau haben. Bst. f macht durchaus Sinn. Man kann sogar mehr als 10% erreichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Bst. f mit 8:7 Stimmen zu.

Dudli-Oberbüren zu Abs. 1: Gelten die Voraussetzungen von Bst. a bis f kumulativ oder optional?

Feller Marianne: Es ist «oder» gemeint, das ist klar.

Artikel 12e Absatz 2

Locher-St.Gallen: Letztes Mal hatten wir einen Vorschlag, bei dem man mit der Tragbarkeit argumentiert hat. Das haben wir jetzt im Artikel nicht drin. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben nicht nur aufgrund des Alters, sondern auch aufgrund von anderen persönlichen Umständen Mühe mit der Finanzierung. Es gibt auch junge, finanziell sonst eingeschränkte Familien oder Alleinerziehende, die nicht aus dem Haus gehen sollen müssten, weil sie einen Ersatz machen. Es wurde vorhin gesagt, es handle sich um wenige Personen. Mit dem Vorstoss 61.20.17 «Erste Erfahrungen mit Sonderregelungen für Wohneigentümer im Steuergesetz» erkundigte sich Lemmenmeier-St.Gallen, wie das mit dem Härtefallabzug ist. Man hatte vor etwa 3 Jahren einen solchen Artikel eingeführt beim Eigenmietwert, Unternutzungsabzüge und Härtefallregelung. Die Antwort der Regierung vom 7. April 2020 ist aufschlussreich. Es gibt offensichtlich mehr Fälle; im Jahr 2016 hat man bei 4'191 Fällen einen Härtefallabzug zur Anwendung gebracht. Das war noch vor der Corona-Zeit. Wir sehen das bei den Mitgliedern des Hauseigentümerversands; es hat auch Leute, die zwar Eigentümer sind, aber die nicht im Geld schwimmen. Diese Klausel in Abs. 2 hat durchaus eine sehr erhebliche praktische Bedeutung.

Der Abs. 2 ist ja der Grundsatz für die Ausnahmegewilligung. Im zweiten Abschnitt von Abs. 2 wird festgehalten, wer eine Bewilligung will, muss ein Gesuch stellen. Er muss Nachweise bringen, wie immer die dann aussehen. Man kann die Ausnahmegewilligung mit Auflagen verknüpfen und befristen.

Michael Eugster: Im Satz fehlt ein «und»: «Eine Ausnahmegewilligung von den vorstehenden Vorschriften wird erteilt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, und die Durchsetzung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde».

Locher-St.Gallen: Ja, genau, das und ist noch einzufügen.

Wick-Wil: Ganz am Schluss heisst es, dass Baubewilligungen mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden können. Wenn die Heizung ersetzt ist, dann ist die Befristung ein Scherz, denn dann ist es schon passiert. Im Grundsatz hätte ich Verständnis für einen Härtefall, dass wir eine finanzielle Regelung finden, um jemanden zu unterstützen. Wenn wir Handlungsbedarf sehen, kann es nicht sein, dass jemandem mit weniger Geld erlaubt ist, mehr CO₂ zu produzieren. Wenn jemand das Geld dazu nicht hat, müsste man sich eher fragen, wie man diese Person in irgendeiner Form unterstützen will, was gibt es für einen finanziellen Ablauf, um die Realisierung zu ermöglichen. Für mich wäre es das Naheliegendste, eine Leasinglösung einzurichten durch die lokalen Stromversorger, in den wenigen Fällen, die es gibt. Eine Leasingvariante habe ich durchgerechnet; der Mehrpreis pro Monat ist im schlechtesten Fall ca. 600 Franken, im besten Fall ca. 200 bis 100 Franken, wenn man alles einberechnet. Dann hat man das richtige Heizungssystem drin und die Geschichte ist geleast und wird abgeschlossen. Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was Sie da wollen. Mit ihrem Antrag ist der Fall klar; es passiert nichts. Man hat Nachsicht. Und mein Vorschlag wäre eine Lösung im Sinne des Gesetzes.

Dobler-Oberuzwil: Mit Leasing habe ich generell Mühe. Beim Contracting verdient nur das Werk. Zu Wick-Wil: Meinen Sie mit 600 Franken die Bruttokosten oder sind die Wärmeproduzenten schon in Abzug gebracht?

Wick-Wil: Ja. Ich habe folgendes gerechnet: Ich gehe davon aus, beide Systeme haben eine Investitionssumme. Wenn ein System kaputtgeht, hat man ein ganz anderes Problem; man kann nämlich nicht mehr heizen. Dann muss man sowieso eine Lösung finden. Ich gehe davon aus, die Kosten von 25'000 Franken können aufgebracht werden. Es geht dann um den Unterschied. Das andere sind die «ohnehin-Kosten», die können wir weglassen. Aber wir müssen die Differenz irgendwie finanzieren. Nachher läuft der Betrieb, dieser ist günstiger als beim vermeintlich günstigeren System. Den rechne ich auch hinein. Und dann gibt es eine Differenz.

Dobler-Oberuzwil: Wieso lösen wir das nicht über eine Bürgschaft? Wenn man bei einer Bank ist, und ein 30-jähriges Haus hat, das nicht bis über das Dach belehnt ist, kann man sicher auch die Hypothek aufstocken. Wenn die Hypothekarzinsen noch ein wenig steigen ist das tragbar. Dann sind wir alle in diesem Bereich drin. Die Leasing-Idee gibt nur wieder Probleme, wenn es zu einer Veräusserung kommt; der neue Eigentümer will eine Anlage, die ihm selber gehört. Ich sehe eine pragmatische Lösung: diejenigen Fälle, bei denen die Bank die Aufstockung der Hypothek verneint, sollen verbürgt werden. Dann haben wir keine Ausfälle, weil die Liegenschaften, die 30-jährig sind auf einem Boden gebaut worden sind, die damals 150 bis 200 Franken gekostet haben. Diese sind vielleicht mit 200'000 Franken belehnt. Bei solchen Häusern ist alleine der Boden so viel wert, wie die Hypothek. Anders ist es, wenn die Häuser vor ein bis zwei Jahren überteuert gekauft worden sind. Es sind nicht alles Härtefälle, die konstruiert werden. Mit der Bürgschaft wäre das erledigt. Die BG Ost Süd nimmt den Auftrag gerne entgegen. Die Kapazität haben sie auch, um die wenigen Fälle, die wir dann noch haben, abzuwickeln.

Kommissionspräsidentin: Es liegt bisher einzig der Antrag der FDP-Delegation vor.

Widmer-Wil: Ich unterstütze den Antrag der FDP-Delegation. Ich finde, es ist ein sehr sozialer Antrag. Da geht es nicht um die reichen, grossen Hausbesitzer, sondern um Härtefälle, die man noch nachweisen muss. Die Härtefälle müssen eine hohe Hürde nehmen; sie müssen Bedingungen und Auflagen erfüllen und sie können befristet werden. Ich denke, die Härtefälle werden irgendwann auswachsen, das Problem wird sich im Laufe der Jahre lösen. Vielleicht weil die älteren Leute, die solche Liegenschaften haben, sterben werden und die Liegenschaften in andere Eigentumsverhältnisse übergehen.

Es handelt sich um wenige Härtefälle, wenn man die Wenigen, die die Umwelt verschmutzen, ins Verhältnis setzt zur ganzen Energieproblematik. Die SVP hat es zu Beginn der Sitzung angesprochen; dann ist das noch mehr zu vernachlässigen. Ich würde beim Abwägen eher zum Härtefall tendieren, als dazu, dass alle alles erfüllen müssen. Ich denke, das ist auch relativ einfach umsetzbar. Andere Lösungen wie Leasing und was alles erwähnt worden ist, geben mehr Bürokratie.

Güntzel-St.Gallen: Eine Leasingvariante wurde schon einmal vorgeschlagen und ist nach längerer Diskussion abgelehnt worden. Die Überlegungen dagegen wurden damals schon erwähnt. Es gibt Ausnahmefälle, wie z.B. ein abgelegenes Haus, und diese müssen wir regeln.

Zu meinem Eingangsvotum heute Nachmittag. Es ist nicht einfach nur eine Frage, was sich die Schweiz leisten will oder kann. Wir sind keine Insel, wir sind mittendrin. Dann müssen wir doch auch schauen, dass wir wirtschaftlich nicht höhere Voraussetzungen schaffen, als die umliegenden Länder. Und damit kann eine gewisse Verhältnismässigkeit bei diesen Massnahmen erbracht werden.

Tinner-Wartau: Wenn man die konkreten Leasing-Varianten hoch lobt, möchte ich einfach darauf hinweisen, man wird da irgendwann früher oder später auch noch mit der Kleinkredit-Gesetzgebung zu tun bekommen. Es sind nicht alle kreditwürdig. Das heisst, der administrative Abklärungsaufwand wird relativ gross werden. Somit ist die Lösung, wie von Dobler-Oberuzwil angesprochen, mit der BG Ost Süd ein Weg.

Wir haben mit dem Geschäft «22.20.07 / 23.20.02» letzte Woche der Bürgschaftsgenossenschaft, zumindest wo der Staat St.Gallen haftet, x-Millionen aufgeladen. Da müssen wir uns vielleicht einmal überlegen, was wir ihr noch an zusätzlichen Garantien, für die dann der Staat haften muss, aufladen.

Man sollte sich überlegen, was in den Gemeinden passiert: Wir haben jeden Monat eine Baukommissions-Sitzung, es liegen immer drei bis vier Gesuche vor, bei denen fossile Energieträger, sei das Öl, sei das Gas umgestellt werden, auf andere Anlagen, energiefreundliche, seien das Wärmepumpen, sei das irgendeine Erdsonde. Da läuft etwas.

Nun sprechen wir noch über eine Kategorie von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, die vielleicht tatsächlich aus irgendeinem Grund ein Härtefall werden könnten. Diese Personen müssen ein begründetes Gesuch stellen. Ich meine, wir müssten uns an dem Härtefall orientieren. Ich bin überzeugt, da haben wir nicht so viele im Kanton St.Gallen. Es wird welche geben, aber es ist nicht die Masse. Ich habe die Ratsdiskussion so verstanden, dass die Härtefallregelung nicht für die Hälfte oder zwei Drittel der Hauseigentümer gelten kann, sondern man will das einschränken. Nun liegt eine Variante vor mit einer Einschränkung. Ich weise darauf hin, wenn man im AHV-Alter ist, erhält man nicht so einfach von der Bank eine Hypothek. Die muss man erhöhen, bevor man in die Rente geht. Und dann muss man froh sein, dass man diese nicht noch kündigt. Darum würde ich jetzt meinen – ein Härtefall in einem Gesetz, das kann nicht schaden. Aber dieser ist relativ stark eingeschränkt.

Sennhauser-Wil: Eine Ausnahmegewilligung ist ja etwas Spezielles. Um das weniger attraktiv zu machen, würde ich im letzten Satz im 2. Abschnitt statt «die Ausnahmegewilligung kann» schreiben «... muss».

Kommissionspräsidentin: Wenn man es verpflichtend machen würde, dann müsste man auch sagen, was es alles sein kann. Ich glaube, wenn es nicht definiert ist, muss man es wahrscheinlich schon als Kann-Formulierung lassen.

Schmid-St.Gallen: Wir alle sehen, dass es solche Härtefälle geben kann. Nun ist die Frage, wie man das löst. Mit dem Vorschlag der FDP-Delegation, wird man nicht grüner, man kann weitermachen wie bis anhin. Sie müssen nichts machen bezüglich CO₂-Reduktion. Nicht einmal eine

der angedachten Musterstandardlösungen. Ich bin da vehement dagegen. Man kann nicht Umweltschutz gegen Sozialpolitik ausspielen. Wenn mir die Heizung aussteigt, dann muss ich diese Heizung ersetzen. Dafür habe ich Geld – das hat Wick-Wil vorhin schon gesagt – sonst muss man sowieso aus diesem Haus ausziehen.

Sie haben eine Chance mit Art. 16, dieses Problem da zu lösen, nämlich – wie Sie gesagt haben – mit einer weiteren Bürgschaft. Man muss diesen Leuten finanziell die Möglichkeit geben, sich umweltfreundlich zu verhalten. Mindestens mit diesen 10%.

Thoma-Andwil zu Schmid-St.Gallen: Wenn Sie wollen, dass das Energiegesetz durchkommt, müssen Sie es drin lassen. Ich wäre froh, wenn Sie es streichen würden. Es ist eine politische Aussage. Es werden wenige Personen unter den Härtefall fallen. Wenn dieser Artikel gestrichen wird, sehe ich schon den Abstimmungskampf.

Regierungsrat Mächler: Das Baudepartement könnte mit der vorgeschlagenen Regelung leben. Sie kommt dem Grundsatz nach, dass es Härtefälle geben soll. Es sollen nicht 30 – 40 Prozent davon Gebrauch mache. Es ist ein Härtefall, der Nachweis muss erbracht werden. Es zeigt sich, dass es im politischen Umfeld eine gewisse Bedeutung hat. Man muss teilweise Kompromisse machen und ich glaube, das ist heute auch gefordert.

Dobler-Oberuzwil: Es kann nicht sein, dass gar nichts passiert, wenn jemand ein Härtefall ist. dass Ein Rentner lebt vielleicht noch fünf Jahre in seinem Haus, dann wird das vererbt oder verkauft durch die Erben. Dann müsste man eine Übergangsfrist vorsehen, z.B. innerhalb der nächsten fünf Jahre. Das wäre eine Bedingung, die angebracht werden kann.

Kommissionspräsidentin: Ich kann im Rat Bericht erstatten, dass das Möglichkeiten offen lässt für solche Sachen. Das steht so im Antrag. Die Idee hinter dieser Formulierung ist, im Moment handelt es sich um einen Härtefall, aber in 5 Jahren müsste es möglich sein, mindestens eine Standardlösung umzusetzen, wenn man keine neue Heizung einbaut.

Wick-Wil: Ich habe doch einen Vorschlag. Wenn man an dem festhalten will, könnte ich damit leben. Man sollte es aber die Bedingung knüpfen, wenn ein örtlicher Energieversorger eine Lösung anbietet, die finanziell tragbar ist, dann darf kein Härtefall angenommen werden. Ich meine, fast alle Gemeinden haben ein solches Energieversorgungsunternehmen (EVU). Wenn jemand von einer Ölheizung auf eine Wärmepumpe umsteigt, profitiert die Gemeinde die nächsten 20 – 25 Jahre. Bieten EVU eine Lösung an, die wirtschaftlich tragbar ist, dann zählt das. Im Vergleich zum Leasing wäre das nochmals abgeschwächt. Man könnte auch sagen, es gibt eigene Modelle der EVU. Dann hat er eine Lösung, die ihn nicht teurer kommt, respektive, die finanziell tragbar ist.

Gemperli-Goldach: Ich sehe die Schwierigkeit und man darf nicht vergessen, dass die Gesuchsbeurteilung durch die Baubewilligungsbehörde stattfinden muss. Das ist wahrscheinlich doch nicht so ganz einfach. Darum frage ich mich, ob wir nicht zu Händen der Materialien zumindest noch definieren müssten, was das heisst, eine besondere Härte, z.B. wenig Eigenmittel vorhanden.

Locher-St.Gallen: Ich habe in zehn verschiedenen Energiegesetzen von anderen Kantonen praktisch identische Formulierungen gefunden. Unsere ist einschränkend, indem es noch ein Gesuch braucht, eine Befristung möglich ist, etc. Ich finde, es ist eine typische Diskussion aus dem Kanton St.Gallen. Offenbar funktioniert das in anderen Kantonen, man lässt der Praxis eine gewisse Freiheit, wie solch eine Härte beurteilt wird. Ich meine, das müsste reichen. Ich habe mit unserem Antrag innerhalb der FDP und auch zum Teil mit Vertretern von anderen Fraktionen versucht, es auszuformulieren. Wir haben uns davor gehütet, das Thema Tragbarkeit, etc. zu behandeln. Es

kann alles eine Rolle spielen. Härte muss dann beurteilt werden. Wenn es andere Kantone beurteilen können, müsste es der Kanton St.Gallen eigentlich auch können. Ich meine, es sei präzise genug.

Wick-Wil beantragt einen letzten Satz (neu) in Abs. 2: «Bietet ein EVU eine finanziell tragbare Umbaulösung an, wird keine Ausnahmegewilligung erteilt».

Die Begründung: Wenn es kein EVU das anbietet, kann man sagen, es ist ein Härtefall. Wenn ein EVU das anbietet und es ist finanziell tragbar, dann ist es ja logisch, gilt es nicht als Härtefall. Und sonst muss man sagen, man wolle es nicht.

Dobler-Oberuzwil: Das EVU kann nur Wärmepumpen anbieten, aber die Fenster wechselt das EVU nicht aus. Wir haben immerhin die Wahlmöglichkeiten zwischen den Standardlösungen. Für ältere Häuser kommen Wärmepumpen vielleicht aus vorher genannten Gründen nicht in Frage. Das ist nur eine Lex-Wärmepumpe und das geht nicht. Da bin ich dagegen.

Tinner-Wartau: Wir können zuerst über den Grundsatz abstimmen und dann kann man auch noch über den Antrag von Wick-Wil abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Abs. 2 mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Ich habe immer noch Art. 1 im Kopf, darin wird die Förderung von erneuerbaren Energien beschrieben. Ich kann mit dem Antrag von Wick-Wil nicht viel anfangen. Vor allem auch, weil das ein Ausspielen verschiedener Varianten von erneuerbaren Energien ist. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel Holz überhaupt nicht gefördert werden würde. Daher bin ich gegen diesen Antrag.

Widmer-Wil: Der Antrag Wick-Wil ist abzulehnen. Er ist relativ spontan entstanden. Es können ja auch andere Finanzierer sein, es muss nicht ein EVU sein, die in Frage kommen. Ich denke, das zeigt, dass man durch die Hintertür wieder ein Contracting-Modell oder ähnliche Modelle «hineinposten» will, die eigentlich nichts mit dem Ganzen zu tun haben. Bleiben wir doch einfach beim Kernartikel, der ist klar. All das, was jetzt wieder dazu gebracht wird, gibt wieder mehr Administration und der Nutzen ist eigentlich klein.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Wick-Wil zu Abs. 2 mit 13:2 ab.

Kommissionspräsidentin: Abs. 3 entspricht nun dem Abs. 2 des Regierungsvorschlags, er wird inhaltlich nicht geändert.

Güntzel-St.Gallen: Wer sich bei der Abstimmung zu Art. 12e von unserer Fraktion enthält ist nicht unbedingt gegen den Inhalt. Wenn es eine Mehrheit für die Aufnahme des Art. 12e gibt, erfolgt die Diskussion im Rat. Diejenigen, die nein stimmen, meinen, dass es keinen Art. 12e braucht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Art. 12e in der bereinigten Fassung mit 11:4 Stimmen zu.

4.3 Artikel 16a

Schmid-St.Gallen: beantragt im Namen der SP-GRÜ-Delegation folgende Formulierung für Art. 16a (neu) zusätzliche Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung:

¹ Der Kanton unterstützt energetische Gebäudesanierungen nach Art. 12e während einer Einführungszeit zusätzlich zum Förderprogramm nach Art. 16 mit:

- Investitionsbeiträgen;
- Darlehen oder Bürgschaften;
- Förderbeiträgen bei Contractingformen.

² Der Kantonsrat legt das Beitragsvolumen und die Befristung des zusätzlichen Unterstützungsprogramms für energetische Gebäudesanierungen fest.

³ Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

Es gibt diese Härtefälle. Sie sollen mit vorgeschossenem Geld gelöst werden. Ich finde, man muss Leuten, die wirklich Schwierigkeiten haben, helfen eine umweltfreundliche Lösung zu installieren. Und das wäre die Möglichkeit, die wir sehen. Bei der Einführungszeit denken wir an ca. 15 Jahre.

Dobler-Oberuzwil: Ich könnte mir nur vorstellen, dass man in Härtefällen Bürgschaften gewährt. Darlehen soll der Kanton nicht geben. Alles was wir jetzt fordern mit der Umsetzung des Gesetzes, müssen wir nicht fördern. Fördern kann man das, was man zusätzlich freiwillig macht.

Schmid-St.Gallen: Wenn ich das jetzt querlese, geht es darum, dass wir das möglichst schnell machen und es nicht hinausschieben. Es ist ein Vorteil, wenn Leute, die eine 20-jährige Heizung haben, diese Heizung durch eine umweltfreundliche Heizung ersetzen, statt nochmals 5 Jahre zu warten. Und mit solchen Investitionsbeiträgen kann man das beschleunigen.

Dobler-Oberuzwil: Da bin ich anderer Meinung, wenn man die graue Energie anschaut. Die Energiebilanz zeigt auf, die Betriebsmittel, die man hat, sollte man möglichst zu Ende nutzen, und dann, wenn man umstellt auf die neuste Technologie, setzen. Das ist rein technisch, nicht politisch.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

5 Abschluss der Sitzung

5.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

5.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

5.3 Verschiedenes

Tinner-Wartau: Allenfalls wird die FDP-Fraktion im Rat einen Rückkommensantrag zur Schwimmbadthematik stellen.

Lüthi-St.Gallen: Auch die CVP-GLP-Delegation überlegt sich zur Schwimmbadthematik Rückkommen zu beantragen.

Kommissionpräsidentin: Ich bitte Sie, sich bezüglich Rückkommen abzusprechen und die voKo bzw. die Fraktionspräsidenten/innen darüber zu informieren, damit die Debatte im Rat effizient erfolgen kann.

Ziel ist, dass ihnen das Protokoll während der Beratung im Rat nächste Woche zur Verfügung steht. Das Antragsformular wird Ihnen am kommenden Montagmorgen durch die Geschäftsführung verschickt.

Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 18.00 Uhr.

St. Gallen, 1. Juni 2020

Die Kommissionspräsidentin:



Bettina Surber
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

Sitzung vom 24. Oktober 2019, bereits zugestellt und in der Sitzungsapp verfügbar

1. 22.19.09 «VI. Nachtrag zum Energiegesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. August 2019);
2. Energiegesetz, sGS 741.1
3. Energieverordnung, sGS 741.11
4. Vernehmlassungen zur Botschaft der Regierung
5. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich⁸
6. Eine zukunftsfähige Heizung für mein Haus – Ratgeber zum Heizungsersatz nach MuKE 2014
7. SIA-Norm 380/1:2016 Bauwesen
8. Vorschlag zur Änderung von Art. 9bis
- 8a. MuKE 2014 S. 22
9. Nachtrag der Energieverordnung, Entwurf des Baudepartementes
10. Präsentation Kurt Bisang
11. Präsentation Regierungsrat Mächler
12. Antragsformular, Stand 24. Oktober 2019

Sitzung vom 12. Dezember 2019; bereits zugestellt und in der Sitzungsapp verfügbar

13. Entwurf des Baudepartementes zu Art. 5b/5c mit Kompensationsabgabe
14. Synopse Energiegesetz
15. Aktennotiz «Beheizte Schwimmbäder» vom 17. Januar 2020
16. Antragsformular vom 12. Dezember 2019;
17. Anträge der vorberatenden Kommission (bereinigte Fassung);
18. Medienmitteilung vom 19. Dezember 2019;

Beilagen für die Sitzung vom 22. Mai 2020

19. Protokoll der vorberatenden Kommission vom 28. November 2019; *bereits zugestellt*
20. Protokoll der vorberatenden Kommission vom 4. November 2019; *bereits zugestellt*
21. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 18./19. Februar 2020
22. Vorabzug zu Art 5c, 12e, 16a aus dem Protokoll des Kantonsrates St.Gallen, Februarsession 2019
23. Übersicht der Anträge aus dem Kantonsrat zu den Art. 5c, 12e, 16a

Beilagen zum Protokoll vom 22. Mai 2020

24. Präsentation Regierungsrat Mächler; *bereits zugestellt und in der Sitzungsapp verfügbar*
25. Antrag FDP-Delegation vom 22. Mai 2020;
26. Medienmitteilung vom 27. Mai 2020;
27. Antragsformular vom 22. Mai 2020.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Baudepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste

⁸ <https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken>